Basel, 2. Oktober 1920. № 40 XX. JAHRGANG

KAMMÜLLER/BASEL

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)


REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Verkäuferin gesucht. Wir suchen auf 1. November a. c. eine tüchtige, in der Manufaktur-, Mercerie- und Bonneteriewarenbranche sowie im Dekorieren der Schaufenster durchaus bewanderte **I. Verkäuferin.** Anmeldungen sind zu richten an den Konsumverein Lachen am Zürichsee.

Manufaktur- und Merceriewaren. Konsumgenossenschaft des Kantons Zürich, sucht für ihre Abteilung Manufaktur- und Merceriewaren zu baldigem Eintritt tüchtige, absolut branchekundige **Leiterin** die in der Lage sein soll, die Führung des Lagers, sowie Einkauf und Versorgung der Filialen zu übernehmen. Bewerberinnen mit Kenntnissen in der Schuhwarenbranche erhalten den Vorzug. Kaution Bedingung. Gefl. Offerten mit Gehaltsansprüchen unter Chiffre K. V. 319 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiger, solider und reinlicher **Bäcker,** auf Bernerbrot und Kleingebäck geübt, findet sofort Stelle. Bei verheirateten Bewerbern könnte die Frau event. ein Warenverkaufsdepot übernehmen. Wohnung im Hause. An selbständiges Arbeiten gewöhnte, mit Holzofen und Knetmaschine bewanderte Bäcker belieben ihre Anmeldung nebst Gehaltsansprüchen sofort zu richten an die **Konsumgenossenschaft Biberist** (Solothurn).

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreis VIII.

(Appenzell, St. Gallen und Thurgau)

Einladung zur Herbst-Konferenz

auf

Sonntag, den 10. Oktober 1920, vormittags 10 Uhr im Hotel Bahnhof in Wil.

Traktanden:

1. Appell.
2. Protokoll.
3. Besprechung des von der Delegiertenversammlung des V. S. K. in Lugano überwiesenen Antrages des Kreisverbandes IXb bezüglich Organisation der Kreisverbände, Errichtung von Lagerdepots und Vertretung der Kreisverbände im Aufsichtsrate des V. S. K.
   Refernt: Herr G. Meier-Uzwil.
4. Besprechung des von der Delegiertenversammlung des V. S. K. in Lugano überwiesenen Antrages der Konsumgenossenschaft Biel bezüglich Förderung der Bestrebungen zur Gründung von Genossenschafts-Apotheken.
5. Aufstellung von Normen bezüglich der Verwendung der vom V. S. K. den Kreisverbänden zu leistenden Beiträge gemäss § 53 der Verbandsstatuten.
6. Förderung der Schweiz. Volksfürsorge.
   Referent: Herr E. Lienhardt, Verwalter der Schweiz. Volksfürsorge, Basel.
7. Die Unfallversicherung in den Konsumvereinen.
8. Allgemeine Umfrage.

Als Delegierter der Verwaltungskommission des V. S. K. Basel wird Herr E. Schwarz dieser Konferenz beiwohnen.

Herisau und **Frauenfeld,** den 21. September 1920.

Für den Kreisvorstand VIII,

Der Präsident: **J. Baumgartner,** Herisau.
Der Aktuar: **Hrch. Manz,** Frauenfeld.

NB. Infolge der ungünstigen Zugsverbindungen musste die Kreiskonferenz nach Wil verlegt werden.

SCHWEIZ · KONSUM-VEREIN
ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ · KONSUMVEREINE (V · S · K)

XX. Jahrgang | Basel, den 2. Oktober 1920 | No. 40

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.
Abonnementspreis: Fr. 8.— per Jahr, Fr. 4.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 11.— per Jahr.

Redaktion: **Dr. Henry Faucherre.**

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben **Dr. Oscar Schär.**

Inhalts-Verzeichnis:

Führende Gedanken.

Gedanken über genossenschaftliche Erziehungs- und Verwaltungskunst.

VII.

Hier ist der Platz, um eine philosophische Position zu beziehen.

* * *

Aus dem Urstoff, lehrt Schelling, tritt durch ein beständiges Reflektiertwerden und Zurückhandeln in der Richtung der ursprünglichen Handlung alle Form in fortgehender Steigerung hervor. «Jedes folgende Produkt ist dadurch ausgezeichnet, dass die Handlung des vorhergehenden in es kommt, so dass in jedem späteren Produkt mehr Handlung ist als in dem früheren. Das Subjektive wird zum Objektiven, die Tätigkeit zum Produkte geschlagen.»

(Schelling, Sämtl. Werke I, 5, 147, 148)

* * *

Aus diesem Grundsatz einer natürlich-organischen Entwicklungs- und Kunstlehre ergeben sich alle entscheidenden Maximen für eine organisch orientierte genossenschaftliche Erziehungs- und Verwaltungskunst.

* * *

Hegel und Marx setzten die dialektische Formel: Position, Negation und Negation der Negation. Es ist nicht jedermanns Sache, ohne weiteres zu erfassen, was es heisst und bedeutet, wenn nach dieser Formel in tatsächlich ungeschichtlicher oder einseitig geschichtlicher Orientierung Weltgeschichte gemacht und konstruktiv-neuschöpferische Politik betrieben werden soll.

* * *

Nur ein göttlicher Zerstörungs- und Neuschöpfungsakt könnte einen so radikalen und totalen Umschwung der Dinge bewirken, dass an Stelle des Alten und insbesondere der Elemente des vorhergehenden Zustandes ein vollkommen Neues zu treten vermöchte. In der Natur wie in der Geschichte gibt es mehr oder weniger umfassende katastrophale Ereignisse, aber wenn sie ihre funktionelle Rolle ausgespielt haben und die Hemmungsfaktoren einer höheren, weiteren oder intensiveren Gestaltung der Dinge überwunden sind, so bewirkt die Regel des organischen Entwicklungsgesetzes weder eine radikale Negation des früheren Zustandes noch auch eine radikale Negation der Negation.

* * *

Beispiel: Unser Haussohn, der die Ordnung der kommunistischen Hausgenossenschaft durchbricht, ist die Personifikation einer antithetischen Negation. Dieser Mann folgt seinem Eigenwillen und sondert sich aus der Gemeinschaft, in die er hineingeboren wurde, aus, um nach dem Gesetze seines individuellen Willens zu leben und zu bauen. Er wird der einsiedlerische Baumeister eines neuen Hauses werden, aber ohne Rücksicht auf die Bauregeln und die innere Ordnung des Gemeinschaftshauses, dem er entstammt, wird er in jeder Beziehung in das Blaue hineinbauen. Handelte er wirklich in dieser Weise, so käme er wohl bald in die Lage des verlorenen Sohnes im Evangelium, der nach Vergeudung dessen, was ihm als sein Anteil am hausgenossenschaftlichen Gute zukam, sich genötigt sieht,

reuevoll ins Vaterhaus und in die Gemeinschaft zurückzukehren. Diese Rückkehr wäre eine Negation der Negation, freilich eine passive, wobei manches verloren und nichts gewonnen wäre als die Erkenntnis der besseren Lage des vorhergegangenen Zustandes.

* * *

Die dritte Position Hegels und Marxens ist nun allerdings keine Rückkehr, sondern die Negation der Negation auf der Grundlage einer Synthese, aber eben diese Synthese kann weder mit einem Sprunge erreicht, noch jemals etwas vollkommen Neues oder auch nur vollkommen Ausgeglichenes sein.



Kriegsgewinnsteuer und Erträgnisse der Genossenschaften.

Am 23. September hat Herr Dr. Oskar Schär mit 24 Mitunterzeichnern im Nationalrat ein Postulat folgenden Inhalts eingereicht:

> Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und zu berichten, ob nicht die in Artikel 11 des Bundesratsbeschlusses vom 18. September 1916 betreffend die eidgenössische Kriegsgewinnsteuer aufgestellte Vorschrift aufzuheben und durch folgende neue Bestimmung zu ersetzen sei:
>
> «Bei Genossenschaften des Obligationenrechtes, die der gemeinschaftlichen Verwertung von Erzeugnissen der Mitglieder oder der gemeinschaftlichen Beschaffung von Bedarfsartikeln für die Mitglieder dienen, gilt derjenige Teil des Reinertrages, der als Entgelt für die von den Mitgliedern eingelieferten Erzeugnisse oder als Rückvergütung auf den Kaufpreis der von den Mitgliedern bezogenen Waren anzusehen ist, nicht als Kriegsgewinn.»

Unterzeichner: Schär, Duft, Eugster-Züst, Eymann, Graf, Hefti, Höppli, Huber, Hunziker, Jenny-Bern, Killer, König, Läuffer, Moser, Müri, Schäubli, Scherrer, Siegenthaler, Stadlin, Tanner, Tobler, Weber-St. Gallen, Wunderli, Z'graggen.

Dieses Postulat wird voraussichtlich bei der Behandlung des 14. Neutralitätsberichtes zur Beratung gelangen, wenn die Aenderungen, die der Bundesrat an der geltenden Fassung vom 21. Juni dieses Jahres vorgenommen hat, zur Genehmigung durch den Nationalrat gestellt werden. Das Postulat weist die Unterschrift von Genossenschaftsführern aus allen politischen Lagern auf; neben dem Präsidenten des Schweiz. Bauernverbandes, Nationalrat Jenny, dem Präsidenten des Schweiz. Milchproduzentenverbandes Siegenthaler, des zentralschweiz. Milchverbandes, Moser-Schär, dem Adjunkten des Bauernsekretariates, Dr. König, den beiden Regierungsräten Tanner und Tobler, die früher Stellungen in landwirtschaftlichen Organisationen bekleideten, Wunderli, dem Sekretär des Verbandes ostschweiz. landwirtschaftlicher Genossenschaften finden sich auch eine Reihe sozialdemokratisch gesinnter Genossenschafter wie die Herren Eymann, Chaux-de-Fonds, Eugster-Züst, Huber, Höppli, Läuffer, Müri, dann Vertreter der christlich-sozialen Bewegung wie die Herren Jos. Scherrer, Duft und Zgraggen und ferner haben neben dem Vertreter des Postulates demselben ihre Unterstützung geliehen andere Mitglieder der sozialpolitischen Gruppe (Hefti und Weber) und von linksstehenden Mitgliedern der radikaldemokratischen Fraktion die Herren Hunziker, Graf und der neue Generaldirektor der Schweiz. Volksbank, Dr. Stadlin. Aus der Tatsache, dass sich Anhänger der verschiedensten politischen Gruppen hier einträchtiglich zur Unterstützung dieses Postulates zusammengefunden haben — falls es notwendig gewesen wäre, noch weitere Mitglieder des Nationalrates aus den erwähnten Gruppen zu begrüssen, hätte voraussichtlich die Reihe der Unterzeichner vervierfacht werden können — ergibt sich, dass es sich hier um ein Postulat handelt, das speziell in genossenschaftlich orientierten Kreisen als absolut berechtigt angesehen wird.

Um dies auch einer weitern Oeffentlichkeit darzutun, sei folgendes erwähnt:

Die Frage der Steuerpflicht des Ertrages von wirklichen Genossenschaften, soweit dieser Ertrag in Form von Nachzahlung oder Rückvergütung an die Mitglieder gelangt, ist die seit Jahrzehnten vielleicht in der ganzen Steuerpraxis umstrittenste Frage; die Vertreter der herrschenden Erwerbswirtschaft, die durch die genossenschaftliche Tätigkeit ausgeschaltet und geschädigt werden, haben es fertig gebracht, beinahe überall in der Kulturwelt, wo Genossenschaften tätig sind, die Steuerbehörden auf die Genossenschaften zu hetzen und die Steuerbehörden zu veranlassen, die Erträgnisse der Genossenschaften steuerlich gleich zu behandeln wie die Erträgnisse von Erwerbsunternehmungen. Diese Bestrebungen, die Genossenschaften gleich zu besteuern oder, was vielerorts auch geschehen ist, noch viel schärfer als wie gewöhnliche privatwirtschaftliche Betriebe, haben in vielen Ländern — glücklicherweise nicht in allen — um so eher Erfolg haben können, weil lange Zeit hindurch in den Kreisen der Genossenschafter selbst das Bewusstsein nicht mehr vorhanden war, dass es sich bei den Genossenschaften um ganz andere wirtschaftliche Faktoren handle als bei der gewöhnlichen Erwerbsunternehmung.

Bei den gewöhnlichen Erwerbsunternehmungen will der Inhaber des betreffenden Betriebes mit Drittpersonen Geschäfte machen und an diesen Drittpersonen Geld verdienen; bei den wirklichen Genossenschaften dagegen tun sich gleichgesinnte Personen aus bestimmten Berufsschichten oder aus der ganzen Bevölkerung zusammen, **um die Arbeit**, die der auf Erwerb ausgehende Unternehmer besorgt hat, **selbst zu tun und dadurch auf dem Wege der Selbsthilfe zu sparen.** Dieser Grundsatz gilt sowohl für die Absatzgenossenschaften der landwirtschaftlichen Produzenten als für die allgemeinen Bezugsgenossenschaften der Konsumenten. Die Produzenten zum Beispiel errichten Genossenschaften, um den kollektierenden Zwischenhändler nicht notwendig zu haben und die Konsumenten gründen Konsumvereine, um den verteilenden Zwischenhandel auszuschalten. Diese Genossenschaften beider Richtungen haben es deshalb nicht notwendig, wie die Erwerbsunternehmer, auf Gewinn auszugehen und einen Reinertrag oder Ueberschuss zu erzielen, sondern sie können ihre Aufgaben auch erfüllen, wenn sie ausschliesslich nur ihre Spesen decken, abgesehen von etwelchen vorsorglichen Reservedotierungen. Dieses theoretisch richtige System lässt sich jedoch in der

Praxis nicht immer mit Erfolg durchführen, sondern bei den öftern Schwankungen im Betriebe wirtschaftlicher Unternehmungen ist es vorzuziehen, dass z. B. eine Milchverwertungsgenossenschaft ihren Mitgliedern die gelieferte Milch nicht sofort bei jeder Lieferung voll ausbezahlt, sondern für alle Fälle einen kleinen Teil, um allfälligen Schwankungen der Betriebsausgaben gewachsen zu sein, zurückbehält oder dass ein Konsumverein seinen Mitgliedern die Waren nicht jeweils zum Erstellungswert liefert, sondern einen gewissen Zuschlag macht, um allfälligen Schwankungen sowohl des Warenpreises und des Wertes des Warenlagers als auch der Betriebsausgaben gewappnet zu sein. Diese Abzüge, resp. Zuschläge sind von vorneherein nicht dazu bestimmt, im Eigentum der Genossenschaft zu bleiben, sondern sollen im gegebenen Moment den Mitgliedern nachbezahlt oder rückvergütet werden.

Wann nun diese Nachzahlung oder Rückvergütung erfolgen soll, das steht rechtlich durchaus im Belieben der Genossenschaft resp. der Gesamtheit der Mitglieder; sie kann in kürzeren oder längeren Intervallen erfolgen. In der Praxis jedoch hat es sich als wünschbar erwiesen, diese Auszahlung resp. Rückvergütung jeweils nur am Abschluss einer zeitlich länger umschlossenen Betriebsperiode zu machen und solche über Gewinn- und Verlustrechnung zu buchen.

An diese Buchungsart klammern sich nun die Steuerbehörden an und behaupten, dass dasjenige, was im Laufe des Jahres bei den Absatzgenossenschaften zu wenig bezahlt worden sei und nun auf einmal nachbezahlt oder was im Verlaufe des Jahres zu viel erhoben und nun auf einmal rückvergütet werden solle, sei ein **Erwerb** oder **Gewinn,** der gleich zu besteuern sei wie der Erwerb, den ein Profitunternehmen, das ausschliesslich mit Drittpersonen Geschäfte macht, an diesen erzielt hat.

Dass diese Gleichstellung unrichtig und unberechtigt ist, ist jedem objektiv Denkenden mit Ausnahme der Steuerbehörden bewusst. Die Steuerbehörden klammern sich hier an die Form, trotzdem der gleiche wirtschaftliche Effekt für die Genossenschaftsmitglieder auch erreicht wird, wenn buchmässig gar kein Ueberschuss von der Genossenschaft erzielt wird. Wenn z. B. sämtliche Mitglieder einer Genossenschaft wohlhabend und zahlungsfähig sind, könnte man, auf die vorher erwähnten Beispiele berechnet, den Mitgliedern für die gelieferte Milch jeweils **zu viel** bezahlen oder beim Konsumverein die gelieferten Waren **unter** den Erstellungskosten abgeben und am Ende des Jahres die zu viel bezahlten Beträge bei der Milchlieferung in einem Posten zur Rückzahlung einfordern resp. beim Konsumverein das zu wenig Bezahlte als Nachzahlung verlangen. Solche Verrechnungen kommen speziell im Falle des Warenbezuges etwa vor, wenn eine kleinere Gruppe wohlhabender Personen sich zum gemeinsamen Bezuge bestimmter Artikel gelegentlich vereinigt (z. B. Kaffee, Zigarren). Es würde niemandem einfallen, in diesem Falle, so lange wir noch keine Umsatzsteuer haben, irgend eine Steuerforderung auf Grund des Ertrages zu stellen.

Wenn nun trotzdem heute bei den Absatzgenossenschaften der Produzenten und bei den Bezugsgenossenschaften der Konsumenten der sogenannte Reinertrag oder Ueberschuss zur Einkommensteuer herangezogen wird, so klammert sich die Steuerbehörde ausschliesslich an die Form der Rechnungsführung resp. Buchhaltung. Würden die erwähnten Genossenschaften ihre Buchungen anders vornehmen, so würde auch der eifrigste Finanzminister zugeben müssen, dass die Steuerbehörde keinen Anspruch geltend machen könne. Warum die Genossenschaften diejenige Buchung, die eine Besteuerung von vorneherein unmöglich machen würde, nicht anwenden, soll hier nicht des Nähern begründet werden; im Wesentlichen liegt der Grund darin, dass bei der grossen Anzahl von Mitgliedern die gewöhnlich in solchen Genossenschaften vereinigt sind, eine andere Art der Rechnungsführung gewisse Erschwerungen im Betriebe verursachen würde.

In dem Kampfe um eine gerechte Besteuerung der Erträgnisse der Genossenschaft sind auch in der Schweiz bestimmte Erfolge zu verzeichnen. Da bis zum Jahre 1915 die Eidgenossenschaft keine direkten Steuern auf dem Einkommen erhob — die Militärsteuer hatte juristischen Personen gegenüber keine Geltung — musste dieser Kampf auf kantonalem Boden geführt werden. Die Erfolge waren vorerst auch nur auf kantonalem Boden möglich. Vorangegangen ist hier der Kanton **Zürich** mit völliger Steuerfreiheit des Genossenschaftsertrages, soweit er den Mitgliedern zukommt; dann der Kanton **Bern,** der dank einer Steuerinitiative die ersten 4% der Rückvergütungen steuerfrei beliess und dadurch wenigstens die Eigenart der Genossenschaftserträgnisse anerkennt.

Seither sind noch eine Reihe anderer Erfolge in den Kantonen zu verzeichnen (Schaffhausen, Aargau), die jedoch hier nicht weiter erwähnt werden sollen.

Als bei Beginn der Kriegsjahre 1914/1915 der Bund eine Vorlage ausarbeitete für eine ausserordentliche als einmalig gedachte Einkommensteuer (die erste Kriegssteuer), hat man in genossenschaftlichen Kreisen sich bemüht, auch bei dieser Vorlage eine richtige Besteuerung der Genossenschaften zu erreichen. Das war auf den ersten Anhieb nicht möglich. Es war jedoch immerhin als Erfolg zu verbuchen, dass man bei dieser ersten eidgenössischen Vorlage eine Art Kompromiss abgeschlossen hat, demzufolge die den Mitgliedern zukommenden Erträgnisse der Genossenschaft, — hauptsächlich Rückvergütungen waren darunter verstanden —, nur zur Hälfte als steuerpflichtig erklärt wurden.

Als nun 1916 der Bundesrat dazu überging, kraft seiner ausserordentl. Vollmachten und gestützt auf eine von der Bundesversammlung erteilte Ermächtigung, eine **Kriegsgewinnsteuer** zu erheben, wurde diese Vorlage von den zuständigen Departementen, Abteilungen und Sachverständigen des Bundesrates ausgearbeitet, ohne dass eine weitere Oeffentlichkeit vorher Gelegenheit gehabt hätte, ihre Wünsche zu den einzelnen in Aussicht genommenen Vorschlägen geltend zu machen. Die Vorlage wurde als Ganzes am 18. September 1916 publiziert und die Genossenschafter entdeckten mit Schrecken, dass darin bezüglich der Besteuerung der Genossenschaften ein ganz unhaltbarer Standpunkt eingenommen worden war. Die vom Bundesrat gewählte Lösung hat sich nämlich rein äusserlich an dem bei der ersten Kriegsgewinnsteuer gefundenen Kompromiss angelehnt, und in **Artikel 11** vorgeschrieben, «dass Genossenschaften des Obligationenrechtes die grössere Rückvergütungen während der Geltungsdauer der Kriegssteuer ausrichten als in den Jahren 1912/1913 berechtigt seien, die Hälfte des Mehrbetrages der Rückvergütungen am steuerbaren Kriegsgewinn des betreffenden Steuerjahres in Abzug zu bringen.» Diese Lösung übersieht, dass ein **Mehrbetrag an Rückver-**

gütungen, speziell bei Konsumvereinen, **in keiner Weise einen Kriegsgewinn, sondern direkt einen Kriegsverlust des betr. Mitgliedes darstelle** und es kann diese Lösung nur darauf zurückgeführt werden, dass man nicht mit genügender Schärfe an Logik und Kritik an die Lösung dieses Problems herangetreten ist. Einige Beispiele sollen dies verdeutlichen:

Der Krieg hat ganz erhebliche Preissteigerungen auf allen Warenartikeln gebracht. Nehmen wir dieselben, um glatte Rechnung zu haben, mit rund 100% an und nehmen wir ferner an, dass im übrigen sämtliche Betriebsfaktoren die gleiche Steigerung mitgemacht haben, so ergibt sich folgendes Resultat:

Eine Genossenschaft mit 30,000 Mitgliedern, die im Jahre 1912 rund 25 Millionen Franken umgesetzt hat und hierbei auf 22 Millionen Franken Detailbezügen 1,76 Millionen Franken Rückvergütung (8%) ausgerichtet hat, würde im Jahre 1916 bei 100% Preissteigerung und gleichbleibender Mitgliederzahl einen Umsatz von 50 Millionen Franken erreichen und darauf 3,52 Millionen Franken Rückvergütung auszahlen. Nach der Auffassung des Bundesrates wären von diesen 3,52 Millionen 1,76 Millionen Kriegsgewinn und zur Hälfte kriegsgewinnsteuerpflichtig, also mit 880,000 Franken, von welchem Betrag 42% an den Bund abzuführen wären. In Wahrheit bedeutet jedoch ein solches Ergebnis für die Träger des Betriebes, die Konsumvereinsmitglieder, einen ungeheuren Kriegsverlust. Nicht nur, dass sie für die gleichen Artikel in Bargeld das Doppelte aufwenden müssen für Einkaufspreis, Verwaltungskosten aller Art, sondern sie dürfen an den verdoppelten Auslagen 50% weniger Ersparnis machen als wie vor dem Kriege. Bei dem hier erwähnten Beispiele ist immerhin noch der Fall angenommen, dass tatsächlich die Rückvergütung, welche die Mitglieder des Konsumvereins erhalten haben, nach der obigen rein schematischen Berechnung sich ebenfalls verdoppelt hat.

Dieser Fall ist in der Praxis ja allerdings nicht vorgekommen und zwar aus dem einfachen Grunde, weil bei der Verdoppelung der Einkaufspreise die Verwaltungskosten und der Ueberschuss nicht in gleicher Weise verdoppelt werden durften oder konnten. Demgemäss haben es auch grosse Konsumvereine durch Einführung des Nettoverkaufs und Preisreduktionen, immerhin unter Verzicht auf ihre den Mitgliedern wohltätige Sparwirkung, ermöglichen können, dass sie ohne Kriegsgewinnsteuer durchgekommen sind. Der grosse Konsumverein Basel zum Beispiel, der die Kriegsjahre hindurch zwischen 32 und 39 Tausend Mitglieder hatte und seinen Umsatz von 27 Millionen auf beinahe 48 Millionen Franken steigerte, hat seinen Ueberschuss nicht vermehrt gegenüber den Vorkriegsjahren, sondern mit Ausnahme des letzten Jahres sogar zeitweise erheblich vermindert und ist deshalb ohne Kriegsgewinnsteuer durchgekommen.

Andere Konsumvereine jedoch konnten dieses Beispiel nicht befolgen und zwar aus dem einfachen Grunde, weil sie während des Krieges zur Errichtung neuer Filialen in andern Ortschaften gezwungen wurden und auch sonst einen grossen Zuwachs an Mitgliedern zu verzeichnen hatten. Bei diesem Konsumverein wäre der Umsatz, dank der Mitgliederzunahme, auch ohne Warenpreisverteuerung erheblich gestiegen und damit hätte auch die Rückvergütung anwachsen müssen. Wenn nun noch dazu kommt, dass die Warenpreise so ungeheuere Steigerungen erlitten haben, wie das von 1913—1919 zu verzeichnen war, so ist ganz klar, dass sogar dann, wenn der Ueberschuss sich stark verminderte, **relativ** und **pro Mitglied,** trotzdem eine Steigerung des Gesamtertrages zu verzeichnen war. Wir haben, um dies darzutun, drei besonders typische Beispiele von Konsumvereinen ausgewählt, die leider auf Grund von Art. 11 der Kriegsgewinnsteuerverordnung ganz erhebliche Summen abführen mussten. (Siehe auch Tabelle auf Seite 497.)

Beim Konsumverein Bulle hat im Jahre 1913 ein Mitglied durchschnittlich für Fr. 504.— bezogen, 1919 für Fr. 1107.—. Die Rückvergütung betrug pro 1913 pro Mitglied Fr. 33.20. Sie hätte, wenn das Mitglied durch den Krieg keinen Verlust hätte erleiden sollen, **mindestens Fr. 70.—** betragen sollen im Jahre 1919. Sie ist jedoch von 10% 1913 auf 8% 1919 gesunken und beträgt nur Fr. 47.50 auf einem, 220% des Jahres 1913 betragenden, Bezuge.

Aehnlich liegen die Verhältnisse in **Erstfeld.** 1913 war der Umsatz pro Mitglied Fr. 834.—; die Rückvergütung 6% und erreichte pro Mitglied Fr. 34.20; im Jahre 1919 bezog durchschnittlich jedes Mitglied für Fr. 1815.— Bedarfsartikel, erhielt jedoch nur noch für einen kleinen Teil dieses Umsatzes eine Rückvergütung von 5%, mit Fr. 41.90 pro 1919. Hätte das Resultat nur gleich bleiben sollen wie 1913 für das einzelne Mitglied, so hätte die Rückvergütung ca. Fr. 80.— durchschnittlich pro Mitglied ausmachen sollen.

In diesen beiden Fällen hat trotzdem, gestützt auf Art. 11 erhebliche Kriegsgewinnsteuer entrichtet werden müssen.

Am interessantesten gestaltet sich jedoch die Entwicklung bei den «Coopératives Réunies» in La Chaux-de-Fonds, die von 1913—1919 ihre Mitgliederzahl von 2800 auf 10,478 und den Umsatz von 1,27 Millionen auf 6,46 Millionen gesteigert haben. Der Umsatz pro Mitglied ist also von Fr. 454.— auf Fr. 617.— gestiegen, die **Rückvergütung von 35,8 auf 17,6 Franken pro Mitglied gesunken,** statt dass solche etwa um den Vorkriegsjahrverhältnissen zu verbleiben, auf **Fr. 50.— gestiegen wäre und trotzdem hat diese Genossenschaft noch erhebliche Beträge an Kriegsgewinnsteuer an den Fiskus abführen müssen.**

Wer objektiv an die Prüfung dieser Frage herantritt, wird mit uns einig gehen, dass die Erhebung von «Kriegsgewinn» in solchen Fällen mit ihrer Wirkung direkt Tausende und Zehntausende von armen Familien schädigen muss, jeder Logik und jedem gesunden Empfinden widerspricht, und dass es gerade in einer Demokratie Mittel geben sollte, solche Auswüchse des Fiskalismus und der Bürokratie zu beseitigen.

Tatsächlich hat es denn auch seitens der betroffenen Kreise nicht an Bemühungen gefehlt, der Steuerverwaltung die Absurdität der erwähnten Vorschrift darzutun und sie, resp. den Bundesrat zu einer Aenderung dieser Vorschrift zu veranlassen. Bis jetzt sind leider alle diese Bemühungen erfolglos geblieben, trotzdem wir in einer Demokratie leben und uns der freiesten demokratischen Institutionen rühmen. Nach der bekannten Praxis der Bundesverwaltung sind wohl fundierte Eingaben in dieser Sache überhaupt nicht oder nicht materiell beantwortet worden.

Aehnlich sind die Wirkungen des Artikel 16 auf die Betriebsverhältnisse der Produzentengenossenschaften. Auch dort lässt sich die Rechnungsführung nicht immer so gestalten, dass der Entgelt für gelieferte Produkte in **einem** Posten an das liefernde Mitglied abgeführt werden könnte, dann ergeben sich in der Buchführung ebenfalls Ueberschüsse speziell

mit Rücksicht auf den Umstand, dass die Zahl der Mitglieder dieser Genossenschaft sich erheblich vermehrt hat und auch der Umfang ihrer Vermittlungstätigkeit grösseren Umfang angenommen hat; auch hier mussten erhebliche Summen als Kriegsgewinn an die Bundesversammlung abgeführt werden, Summen, die nicht den Schiebern und Grossunternehmern, sondern der minderbemittelten Bevölkerung entzogen werden, was doch niemals der Sinn der Ermächtigung an den Bundesrat, eine Kriegsgewinnsteuer einzuführen, gewesen sein kann.

Ob der heute im Amt befindliche Bundesrat, von dessen sieben Mitgliedern nur noch zwei seinerzeit bei Ausarbeitung der erwähnten Bestimmungen beteiligt waren, nun nach Aufklärung über den Sachverhalt und die Folgen dieser ungerechten Vorschrift aus dem Jahre 1916 letztere noch weiter decken und aufrecht erhalten will, wissen wir nicht, wir hoffen, dass der Appell vom schlechtunterrichteten an den besser zu unterrichtenden Bundesrat Erfolg haben werde.

Wenn von Seiten der in Mitleidenschaft gezogenen Kreise bis jetzt nicht die Flucht an die Oeffentlichkeit angetreten worden war, sondern wenn man sich mit Eingaben an die Steuerverwaltung und an den Bundesrat begnügt hat, so hat das wesentlich seinen Grund darin, dass man annahm, die Kriegsgewinnsteuer werde endlich einmal ein Ende nehmen und dass man Rücksicht auf die bedrängte finanzielle Lage des Bundes nahm. Nachdem nun alle Zeichen dafür sprechen, dass die Kriegsgewinnsteuer auf verfassungsmässigem Wege in die **Uebergewinnsteuer** verwandelt werde und die Gefahr vorhanden ist, dass diese ungerechte Vorschrift aus der Vorlage des Bundesrates in die definitive Steuervorlage übergehen wird, muss der Anlass benützt werden, dass der Bundesrat an der Kriegsgewinnsteuer pro 1920 einige Aenderungen vorgenommen hat, um auch noch den Wunsch zu unterbreiten, im Art. 16 die Besteuerung der Genossenschaftserträgnisse in einer ihrem Wesen gerecht werdenden Weise zu lösen.

Hierbei können wir uns darauf berufen, dass man im Auslande dem Wesen der Genossenschaften viel mehr gerecht wird und in ihr Wesen viel mehr Einsicht bekundet als wie in unserem alten demokratischen Staatswesen.

Die deutsche Nationalversammlung hat schon letztes Jahr in einer Vorlage, die die Kriegsgewinne des Jahres 1919 erfassen sollte, ausdrücklich eine Vorschrift des Inhalts aufgenommen, dass Erträgnisse der Genossenschaften, die aus dem Verkehr mit den Mitgliedern stammen und Nachzahlungen resp. Rückvergütungen darstellen, hinsichtlich der Steuer nicht als Kriegsgewinn betrachtet werden könnten. Die von **Dr. Oskar Schär** in Verbindung mit 24 andern Staatsmitgliedern vorgeschlagene Redaktion schliesst sich an diese Bestimmung aus dem deutschen Steuergesetze an, und zwar in der Weise, dass diese Vergünstigung den Genossenschaften, die den Verkehr mit ihren Mitgliedern pflegen, zukommen soll, wobei vernunftgemäss und nicht buchstabengemäss die Frage des Verkehrs mit Mitgliedern geprüft und geregelt werden soll. Es wird die Erwartung ausgedrückt, dass die eidgenössische Steuerverwaltung dann diese Bestimmung nicht so engherzig interpretieren werde, wie dies die Abteilung für Stempelverwaltung tut, welche die vom Stempelgesetz den Genossenschaften, die den Verkehr ausschliesslich auf Mitglieder beschränken, gewährte Vergünstigung schon denjenigen Genossenschaften versagen will, die gelegentlich einmal einen Probekauf an einem zu gewinnenden Mitglied oder einen Passanten zulassen. In solchen Fällen sollte eine gewisse Marge von 1—2 Prozent des Umsatzes die an Hand des Jahresberichtes ja leicht konstatiert werden kann, zugelassen werden.

Wir möchten ausdrücklich noch darauf hinweisen, dass durch den Wortlaut des Postulates Schär und Mitunterzeichner die Steuerpflichtigkeit der Genossenschaften in bezug auf Kriegsgewinn resp. Uebergewinn nicht beanstandet wird, soweit es sich um Reservedotierung und Abschreibungen handelt. Man kann zwar den Standpunkt vertreten, dass es nicht richtig sei, dass bestimmte, gemeinnützig wirkende Genossenschaften — wie z. B. der Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel, dessen Vermögen im Liquidationsfalle ja dem Bunde zufällt, und niemals zu persönlicher Bereicherung Einzelner dienen kann — durch die Kriegsgewinnsteuerverwaltung geschwächt werden sollen, wenn diese Verwaltung erhebliche Mittel, die zur Stärkung der Reserven und damit zur Erweiterung der Wirkungsmöglichkeit hätten dienen können, entzogen werden dürfen. Es wird jedoch diese Steuerpflicht heute nicht bestritten und es darf wohl darauf hingewiesen werden, dass z. B. der V. S. K. bis heute allein ca. $^5/_4$ Millionen Kriegsgewinnsteuer bezahlt hat, abgesehen von grossen Zahlungen an die kantonale und eidgenössische Kriegssteuer im Jahre 1918 und 1916.

Name des Verbandsvereins	Geschäftsjahr	Zahl der Mitglieder	Umsatz		Reinüberschuss		Rückvergütung		%-Betrag der Rückvergütung
			total	pro Mitglied	total	in % des Umsatzes	total	pro Mitglied	
			Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	
Bulle	1913	255	128,673	504,6	14,560	11,3	8,477	33,2	10
	1919	**977**	**1,082,108**	**1,107,6**	**70,698**	**6,5**	**46,404**	**47,5**	**8**
La Chaux-de-Fonds, Coop. Réunies	1913	2,800	1,273,509	454,8	112,821	8,9	100,348	35,8	13
	1919	**10,478**	**6,463,650**	**616,9**	**234,913**	**3,6**	**182,846**	**17,5**	**13**
Erstfeld	1913	451	376,356	834,5	15,596	4,1	15,440	34,2	6
	1919	**1,156**	**2,098,862**	**1,815,6**	**60,790**	**2,9**	**48,424**	**41,9**	**5**
Genève, Bouch. Coop.	1913	Mitgl. 2 N.-M. 6,252	662,816	106,0*)	35,788	5,4	13,734	2,2*)	3
	1919	Mitgl. 2 N.-M. 11,251	**2,057,415**	**182,8*)**	**175,035**	**8,5**	**136,527**	**12,1*)**	**8**

*) Rückvergütungsberechtigte Nichtmitglieder (Kunden der A.-G.) einbezogen.

Ein ungeheuerliches Urteil

wurde kürzlich durch das Oberste Revolutionstribunal in Moskau gefällt: Der frühere Vorsitzende des Centrosojus, D. Korobof, und zwei Vorstandsmitglieder desselben, A. Lavrukhin und W. Kusnetzof, sind zu fünfzehn Jahren Haft im Konzentrationslager verurteilt worden. Diese harte Strafe wird im Urteil folgendermassen motiviert:

«Die drei Angeklagten sind schuldig gefunden, dass sie nach dem Auslande, zu Koltschak und Denikin, ihre gleichgesinnten Genossen sandten, wobei die Tätigkeit der letzteren auf die Unterbindung der Wirtschaftspolitik der Soviet-Regierung und die weitmöglichste Unterstützung der russischen Kontrerevolution gerichtet war.»

Die «Gleichgesinnten», von welchen hier die Rede ist, sind vermutlich die übrigen gewählten Mitglieder des früheren Vorstandes des Centrosojus: A. Berkenheim, W. Wachmistroff, W. Zellheim, H. Lenskaja, N. Mikhailoff gemeint. Der erstere wurde im Dezember 1918 nach Amerika (laut Beschluss des damaligen Vorstandes) gesandt, wobei dieser Beschluss von der 34. Delegiertenversammlung im Januar 1919 gutgeheissen wurde. Berkenheim reiste nach Amerika, um Waren anzukaufen, die ausländischen Märkte zu studieren und die Finanzmöglichkeiten auf dem amerikanischen Geldmarkte ins Auge zu fassen. Im Zusammenhang mit seiner Reise wurde mit dem Obersten Volkswirtschaftsrat ein Vertrag abgeschlossen, auf Grund dessen Berkenheim beauftragt wurde, für die Rechnung des Obersten Volkswirtschaftsrates in Amerika für mehrere Millionen Rubel Waren anzuschaffen. Es ist also klar, dass die Soviet-Regierung nicht nur über die Herrn Berkenheim übertragene Aufgabe unterrichtet war, sondern dass sie auch seine Amerikareise auszunützen beschlossen hatte.

Das andere Vorstandsmitglied, W. Wachmistroff, wurde im August 1918 nach den Wolgaprovinzen gesandt, um eine Abteilung des Centrosojus in denjenigen Gebieten Russlands, welche sich ausserhalb des Soviet-Territoriums befanden, zu organisieren, da der Centrosojus (als eine allrussische Genossenschaftsorganisation, die ihre Mitglieder in allen Teilen des früheren russischen Reiches zählte) sein Betätigungsfeld keineswegs nur auf das Soviet-Territorium beschränken konnte, dessen Grenzen sehr schwankend waren, je nach den Erfolgen und Niederlagen im Kriege. Als W. Waschmistroff in die Wolgaprovinzen entsandt wurde, war überhaupt von Koltschak keine Rede. Koltschak erschien, wie bekannt, im Anfange des Jahres 1919 am sibirischen Horizont, während Wachmistroff im Sommer 1918 Moskau verlassen hatte.

Den Vorstandsmitgliedern W. Zellheim und H. Lenskaja wurde auf einmütigen Beschluss der Delegiertenversammlung im Januar 1919 aus Gesundheitsrücksichten ein Urlaub nach dem Auslande gewährt. Die Initiative für diesen Urlaub ging nicht von dem Vorstande, sondern von der mehrere hundert Vertreter zählenden Delegiertenversammlung selbst aus, die den neugewählten Aufsichtsrat mit der Ausarbeitung der näheren Details dieses Urlaubs beauftragte. Die Beschlüsse sowohl der Versammlung als des Aufsichtsrates waren übrigens schon damals in den Sovietblättern, wenn auch mit ironischen Bemerkungen, erwähnt. Wie dem auch sei, es steht fest, dass A. Berkenheim, W. Zellheim und H. Lenskaja ihre Auslandspässe von dem Vertreter des Volkskommissars für auswärtige Angelegenheiten, Herrn Karachan, ausgestellt erhielten und die Soviet-Regierung über ihre Reise zweifelsohne gut unterrichtet war.

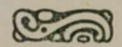
Vorstandsmitglied Mikhailoff endlich wurde im Sommer 1918 nach Kharkoff entsandt (und zwar zur Zeit, als Kharkoff sich noch im Sovietgebiete befand), um eine südrussische Abteilung des Centrosojus zu organisieren. Um über die Tätigkeit der südrussischen Abteilung Bericht zu erstatten, kam Mikhailoff nach Moskau zurück, nachdem die Bolschewisten sich des Centrosojus in Moskau bereits bemächtigt hatten. Mithin wusste nicht nur die Sovietregierung von der Entsendung Mikhailoffs und anderer Mitarbeiter des Centrosojus nach dem Süden, sondern auch die Sovietvertreter im Vorstande des Centrosojus, die über die Tätigkeit Mikhailoffs genau unterrichtet waren, und an ihr nichts auszusetzen fanden. Es ist eine ganz bewusste Lüge, wenn in den Motiven des Verdiktes darauf hingewiesen wird, dass die jetzt zu fünfzehnjähriger Haft verurteilten Genossenschafter «ihre gleichgesinnten Genossen zu Denikin sandten», denn zur Zeit, als der Beschluss der Errichtung einer südrussischen Abteilung mit Mikhailoff an der Spitze gefasst worden war, war im Süden noch von keinem Denikin die Rede.

Ebenso ist die Behauptung, dass alle die angeblich von Korobof entsandten Personen die Wirtschaftspolitik der Sovietregierung zu diskreditieren und die Konterrevolution zu unterstützen bemüht waren, eine grobe Lüge. Soweit von den Gebieten Russlands die Rede ist, die ausserhalb des Soviet-Territoriums sich befanden, so wurde daselbst die übliche genossenschaftliche Arbeit des Centrosojus fortgesetzt, d. h. es wurden die Genossenschaftsorganisationen Sibiriens und des Südens bedient. Diese Arbeit war auf strenge politische Neutralität gestellt und ausschliesslich im Rahmen der wirtschaftlichen Organisationen geführt. Von dieser geraden Linie wichen die Vorstandsmitglieder des Centrosojus weder in Sibirien, noch im Süden ab, weshalb sie auch mehrmals seitens der Anhänger Koltschaks und Denikins beschuldigt waren, dass sie den Bolschewismus begünstigen. Vom Standpunkte der Sovietregierung gilt es jetzt als Verbrechen, dass der Centrosojus in denjenigen Gebieten Russlands, die sich ausserhalb des Soviet-Territoriums befanden, seine wirtschaftliche Tätigkeit nicht gänzlich aufgegeben und dieselbe nicht boykottiert hat.

Die Wirtschaftspolitik der Soviet-Regierung, deren Diskreditierung sich quasi die im Auslande befindlichen Personen schuldig gemacht haben sollten, war bereits genügend in Soviet-Russland selbst diskreditiert. Der Erfolg oder das Misslingen, was sogar einem Kinde verständlich ist, konnte keineswegs von diesen oder jenen Schritten der ausserhalb Soviet-Russland weilenden russischen Genossenschafter abhängen. Und eben das Hindernis, auf welches die Soviet-Regierung am häufigsten für das Misslingen ihrer Wirtschaftspolitik die Schuld wälzte, d. h. die Blockierung Russlands seitens der Entente-Mächte, bemühten sich gerade die ausländischen Vertreter des Centrosojus, soweit es in ihren Kräften stand, zu beseitigen. Teilweise dank ihren Bemühungen wurde im Januar 1920 im Obersten Rat der Alliierten die Frage der Blockadeaufhebung behandelt, und dank ihnen erhielt die Soviet-Regierung die Möglichkeit, ihre Handelsdelegation nach London zu schicken. Wie wunderlich klingt es, wenn nun diese Tätigkeit den Genossenschaftern als Schuld

angeschrieben wird; ihre Bemühungen zugunsten der Aufhebung der Blockade, die von einem gewissen Erfolg gekrönt waren, werden jetzt als kontrerevolutionäre Machenschaften der Genossenschafter im Bund mit den Entente-Imperialisten ausgelegt, die den Sturz der Soviet-Regierung bezwecken sollten.

Das ganze Anklagematerial ist, jedem augenscheinlich, in zynischer Weise an den Haaren herbeigezogen. Nichtsdestoweniger erfüllten die Soviet-Richter die Aufgabe, die ihnen von der Tchresvytchaika vorgeschrieben war: sie verurteilten zu fünfzehnjähriger, faktisch lebenslänglicher Haft (in Soviet-Russland kann kein Mensch, geschweige, denn einer der das vierzigste Jahr überschritten hat, eine fünfzehnjährige Haft aushalten) drei Männer, deren ganze Schuld darin besteht, dass sie in ihren Personen die russische vorsovietistische Genossenschaftsbewegung verkörperten. Mit ihrem Verdikt wollte die Soviet-Regierung die ihr verhassten Grundsätze der freien Genossenschaft erdrücken und vernichten.



Die Kollektivlebensversicherung der Schweiz. Volksfürsorge und die schweiz. Konsumgenossenschaften.

Bei den Verhandlungen, welche der Gründung der Schweiz. Volksfürsorge vorangegangen sind, ist öfters darauf hingewiesen worden, dass, wenn einmal eine eigene Volksversicherung geschaffen sei, die Möglichkeit bestehe, dahin zu wirken, dass die Rückvergütung der Konsumvereine oder wenigstens ein Teil dieser Rückvergütung für Versicherungszwecke zu Gunsten der Vereinsmitglieder und ihrer Familienangehörigen verwendet werden könne. Eine solche Verwendung eines Teiles der Rückvergütung hätte allerdings zur Folge, dass dem einzelnen Genossenschafter im Augenblicke der Fälligkeit der Rückvergütung ein etwas kleinerer Barbetrag ausgerichtet würde. Diese nur scheinbare und auf alle Fälle nur momentane Einbusse würde aber dadurch reichlich ausgeglichen, dass der nicht zur Auszahlung gelangende Teil der Rückvergütung bereit gestellt würde für die Verbesserung der Zukunft der Familie und für die Tage des Alters, wo Arbeitskraft und Erwerbsfähigkeit zu erlahmen beginnen.

Wohl bietet die Einzellebensversicherung der Volksfürsorge den Genossenschaftern Gelegenheit, zu von Anfang an billigen Prämien und zu günstigen Bedingungen durch den Abschluss einer Versicherung entweder nach Tarif 1, mit ärztlicher Untersuchung, oder nach Tarif 2, ohne ärztliche Untersuchung, für den Fall des vorzeitigen Ablebens die Familie sicher zu stellen, oder für die eigenen späteren Tage Vorsorge zu treffen. Diejenigen Genossenschafter, welche sich hierzu entschliessen, haben die Möglichkeit den Prämienverfalltag so zu wählen, dass er auf den Zeitpunkt fällt, wo die Rückvergütung alljährlich zur Auszahlung gelangt, so dass bereits Gelegenheit vorhanden ist, die Rückvergütung oder einen Teil derselben für die Prämienzahlung zu verwenden. Konsumvereinsmitglieder, welche ihre Lebensversicherung bei der Volksfürsorge so einrichten, dass der Prämienverfalltermin mit der Fälligkeit der Rückvergütung annähernd übereinstimmt, geniessen einmal den Vorteil, dass für sie die billige Jahresprämie zur Anwendung kommt und nicht die mit etwas höheren Aufschlägen versehene Quartal- oder Monatsprämie, und sodann sind sie der Mühe enthoben, den Prämienbetrag auf den Verfalltag zusammenzusparen, weil dies ganz automatisch durch die fällig werdende Rückvergütung besorgt wird.

Allein diese Einzellebensversicherung, wie sie durch die beiden erwähnten Tarife der Volksfürsorge geboten wird, stellt es jedem einzelnen Genossenschafter anheim, sich zu versichern oder es bleiben zu lassen. Weil hinsichtlich des Beitrittes oder Nichtbeitrittes völlige Freiheit besteht, so wird es stets Genossenschafter geben, welche sich aus irgend einem Grunde nicht zu einem Versicherungsabschlusse aufzuschwingen vermögen. Diese Freiheit in bezug auf den Beitritt oder Nichtbeitritt und die Freiheit in der Bestimmung der Höhe der Versicherungssumme, haben ferner zur Folge, dass der Volksfürsorge das Recht vorbehalten sein muss, jedes einzelne Beitrittsgesuch prüfen und darüber entscheiden zu dürfen, ob der betreffende Antragsteller aufgenommen werden kann oder nicht, so dass nicht nur diejenigen, welche sich zum Abschluss einer Versicherung nicht aufzuraffen vermögen, sondern noch eine weitere allerdings nur kleine aber bedauernswerte Gruppe von Personen von der Einzelversicherung ausgeschlossen ist, weil ihre Gesundheitsverhältnisse die Aufnahme nicht zulassen.

Die auf Freiwilligkeit beruhende Einzellebensversicherung wird deshalb nicht imstande sein, alle Genossenschafter zu erfassen. Es besteht eine Lücke und diese auszufüllen, ist die Aufgabe der Kollektivlebensversicherung, wie sie in § 3 der Statuten der Volksfürsorge vorgesehen ist. Durch die Kollektivlebensversicherung ist es möglich, auf einfache und weitherzige Art, ohne dass der einzelne persönlich einen Antrag zu stellen hat und ohne dass über den Gesundheitszustand des einzelnen Angaben gemacht werden müssen, den wirtschaftlichen Schutz, welchen die Lebensversicherung bietet, wenigstens in beschränktem Masse jedermann zugänglich zu machen, insbesondere auch den Angehörigen solcher Personen, die infolge ungünstiger Gesundheitsverhältnisse nicht in die Einzelversicherung aufgenommen werden können, oder die aus irgend einem Grunde nicht zum Abschluss einer Einzelversicherung aufgerüttelt zu werden vermögen. Bedingung ist nur, dass, da keine Risikenauswahl stattfindet, der Beitritt zur Kollektivlebensversicherung entweder für alle Mitglieder eines Vereins, oder wenigstens für bestimmte Mitgliedergruppen, obligatorisch erklärt und dass die Versicherung für alle Beitretenden einheitlich geregelt wird.

Dass in weiten Volkskreisen das Bedürfnis für eine Versicherung, wie sie die Kollektivlebensversicherung der Volksfürsorge zu bieten in der Lage ist, besteht, dafür sprechen die zahlreichen Sterbekassen, die im Laufe der Zeiten entstanden, zum grossen Teil aber wieder untergegangen sind, sowie die trotz dieser schlechten Erfahrungen auch heute noch immer wieder vorkommende Gründung solcher Kassen. Leider haben diese Sterbekassen, von seltenen Ausnahmen abgesehen, diesem im Volke vorhandenen Versicherungsbedürfnis bis heute nicht in zufriedenstellender Weise zu entsprechen vermocht. Gewöhnlich fehlt bei diesen Kassen von Anfang an das für die dauernde Existenzfähigkeit unbedingt notwendige Gleichgewicht zwischen den Beiträgen der Mitglieder und den Leistungen der Kasse, so dass

in der Regel nicht möglich ist, im Laufe der Jahre die erforderlichen Reserven für das mit dem Aelterwerden der Mitglieder erhöhte Risiko zurückzustellen. Dieser den Sterbekassen gewöhnlich anhaftende Mangel eines richtigen Verhältnisses zwischen Einnahmen, Reserven und Ausgaben hat schon hunderte von Kassen dem Untergang entgegengeführt und den Mitgliedern grosse Enttäuschungen gebracht.

Zu dieser grossen Unsicherheit der Sterbekassen gesellen sich aber noch zwei weitere Nachteile, nämlich die lebenslängliche Beitragspflicht und die Fälligkeit des versicherten Betrages ausschliesslich nur im Todesfall.

Je älter ein Mitglied wird, desto mehr wird von ihm die Beitragszahlung als Last empfunden, namentlich dann, wenn seine Arbeitskraft und damit sein Verdienst im Schwinden begriffen sind. Die Beitragspflicht für 70jährige und noch ältere Personen, die nicht mehr erwerbsfähig sind und zum Teil die Beiträge nicht mehr aus eigenen Mitteln aufzubringen vermögen, ist entschieden ein grosser Uebelstand.

Sodann sehen die Sterbekassen in der Regel keine andere Fälligkeit des versicherten Betrages vor, als die beim Tode des Mitgliedes. Es ist aber eine bekannte Tatsache, dass mit zunehmendem Alter das Bedürfnis nach einer Vorsorge für das eigene Alter vor der Fürsorge für Frau und Kind in den Vordergrund tritt. Eine solche Vorsorge für den eigenen Lebensabend gewähren aber die Sterbekassen nicht.

Bei der Schweizerischen Volksfürsorge, deren Rechnungsführung nach soliden kaufmännischen und versicherungstechnischen Grundsätzen vorgenommen wird und die als vom Schweizerischen Bundesrat konzessionierte Versicherungsanstalt unter staatlicher Aufsicht steht, ist die Gefahr der Unsicherheit, wie sie bei Sterbekassen vorhanden ist, ausgeschaltet. Durch die gemischte Versicherung, welche die Fürsorge für die Angehörigen mit der Spartätigkeit für das eigene Alter in glücklicher Weise verknüpft, ist ferner die Möglichkeit geboten, die Prämienzahlungsdauer auf ein bestimmtes Endalter abzukürzen und den versicherten Betrag nicht nur im Todesfalle, sondern auch beim Erreichen dieses Endalters zur Auszahlung zu bringen.

Die Kollektivlebensversicherung der Volksfürsorge bietet den Konsumvereinen eine treffliche Gelegenheit, die Lebensversicherung in die Genossenschaftsziele einzureihen und diese Ziele um eine wahrhaft segensreiche Institution zu bereichern. Wir gestatten uns, den Lesern nachstehend 4 Vorschläge für eine solche Kollektivlebensversicherung zu unterbreiten, wobei wir der Einfachheit halber und um einen Vergleich der Vorschläge leichter zu ermöglichen, angenommen haben, es werde für die Versicherung in jedem der 4 Fälle ein jährlicher Beitrag von Fr. 10.— pro Mitglied entrichtet.

Vorschlag 1: Der pro Mitglied zu zahlende jährliche Beitrag von Fr. 10.— werde bis zum Tode des Mitgliedes, längstens jedoch bis zu dem Jahre entrichtet, in welchem das Mitglied das 70. Altersjahr vollendet.

Der versicherte Betrag werde fällig beim Tode des Mitgliedes, spätestens jedoch an dem Tage, da das Mitglied das 70. Altersjahr vollendet.

Der pro Mitglied versicherte Betrag werde nach dem Alter des Mitgliedes bei Beginn der Versicherung abgestbft und beträgt für das

Beitrittsalter von Jahren	versicherter Betrag Fr.	Beitrittsalter von Jahren	versicherter Betrag Fr.
21	550.—	41	280.—
22	535.—	42	265.—
23	520.—	43	255.—
24	505.—	44	245.—
25	490.—	45	235.—
26	475.—	46	220.—
27	460.—	47	210.—
28	445.—	48	200.—
29	430.—	49	190.—
30	420.—	50	180.—
31	405.—	51	170.—
32	390.—	52	160.—
33	380.—	53	150.—
34	365.—	54	140.—
35	350.—	55	135.—
36	340.—	56	125.—
37	325.—	57	115.—
38	315.—	58	105.—
39	300.—	59	100.—
40	290.—		

Vorschlag 2: Der pro Mitglied zu zahlende jährliche Beitrag von Fr. 10.— werde bis zum Tode des Mitgliedes, längstens jedoch bis zu dem Jahre entrichtet, in welchem das Mitglied das 70. Altersjahr vollendet.

Der versicherte Betrag werde fällig beim Tode des Mitgliedes, spätestens jedoch an dem Tage, an welchem das Mitglied das 70. Altersjahr vollendet.

Der versicherte Betrag werde nicht nach dem Alter der Mitglieder abgestuft, sondern für alle Mitglieder gleich hoch angesetzt.

Die Untersuchungen, welche die Verwaltung der Volksfürsorge bei drei Vereinen (Oberwinterthur, Wetzikon-Hinwil und Stein a. Rh.) vorgenommen hat, haben ergeben, dass das gegenwärtige durchschnittliche Alter der Mitglieder, das als Alter beim Beginn der Versicherung in Betracht käme, sehr hoch ist und dass der für alle Mitglieder gleich hoch anzusetzende versicherte Betrag Fr. 200.— betragen würde. Infolge des alljährlichen Ausscheidens der Mitglieder mit hohem Beitrittsalter (Alter beim Beginn der Versicherung) und deren Ersatz durch Mitglieder mit niedrigem Beitrittsalter, würde die Prämie im Laufe der Jahre wesentlich unter den Anfangsbetrag von Fr. 10.— pro Mitglied sinken.

Vorschlag 3: Der pro Mitglied zu zahlende jährliche Beitrag von Fr. 10.— werde bis zum Tode des Mitgliedes bezahlt, längstens jedoch:

a) für diejenigen Mitglieder, welche beim Beitritt zur Versicherung das 45. Altersjahr noch nicht überschritten haben, während 25 Jahren;

b) für diejenigen Mitglieder, welche beim Beitritt zur Versicherung das 45. Altersjahr schon überschritten haben, bis zu dem Jahre, in welchem das betreffende Mitglied das 70. Altersjahr vollendet.

Der versicherte Betrag werde fällig beim Tode des Mitgliedes, spätestens jedoch:

a) für diejenigen Mitglieder, welche beim Beitritt zur Versicherung das 45. Altersjahr noch nicht überschritten haben, nach 25 Jahren;

b) für diejenigen Mitglieder, welche beim Beitritt zur Versicherung das 45. Altersjahr schon überschritten haben, an dem Tage, an welchem das betr. Mitglied das 70. Altersjahr vollendet.

Der versicherte Betrag macht aus:

a) für diejenigen Mitglieder, welche beim Beitritt zur Versicherung das 45. Altersjahr noch nicht überschritten haben, einheitlich Fr. 250.—;

b) für diejenigen Mitglieder, welche beim Beitritt zur Versicherung das 45. Altersjahr überschritten haben, abgestuft nach dem Beitrittsalter und zwar für das

Beitrittsalter von Jahr	versicherter Betrag Fr.	Beitrittsalter von Jahr	versicherter Betrag Fr.
46	220.—	53	150.—
47	210.—	54	140.—
48	200.—	55	135.—
49	190.—	56	125.—
50	180.—	57	115.—
51	170.—	58	105.—
52	160.—	59	100.—

Vorschlag 4: Der pro Mitglied zu zahlende jährliche Beitrag von Fr. 10.— werde bis zum Tode des Mitgliedes bezahlt, längstens jedoch:

a) für diejenigen Mitglieder, welche beim Beitritt zur Versicherung das 45. Altersjahr noch nicht überschritten haben, während 25 Jahren;

b) für diejenigen Mitglieder, welche beim Beitritt zur Versicherung das 45. Altersjahr schon überschritten haben, bis zu dem Jahre, in welchem das betr. Mitglied das 70. Altersjahr vollendet.

Der versicherte Betrag werde fällig beim Tode des Mitgliedes, spätestens jedoch:

a) für diejenigen Mitglieder, welche beim Beitritt zur Versicherung das 45. Altersjahr noch nicht überschritten haben, nach 25 Jahren;

b) für diejenigen Mitglieder, welche beim Beitritt zur Versicherung das 45. Altersjahr schon überschritten haben, an dem Tage, an welchem das betreffende Mitglied das 70. Altersjahr vollendet.

Jeder einzelne Beitrag werde als einmalige Einlage gemacht und decke für sich einen bestimmten Versicherungsbetrag, ganz unabhängig davon, ob in den folgenden Jahren weitere Einlagen gemacht werden oder nicht. Das hat zur Folge, dass der versicherte Betrag anfänglich sehr klein ist und dass er sich durch jede weitere Einlage erhöht. Würden jedes Jahr Fr. 10.— pro Mitglied eingelegt, so würde der versicherte Betrag ausmachen:

a) für diejenigen Mitglieder, welche beim Beginn der Versicherung das 45. Altersjahr noch nicht überschritten haben und für die infolgedessen die Versicherungsdauer normalerweise 25 Jahre betragen würde

im	1.	Versicherungsjahre	Fr.	17.50
»	2.	»	»	35.—
»	3.	»	»	52.—
»	4.	»	»	68.50
»	5.	»	»	85.—
»	6.	»	»	101.—
»	7.	»	»	117.—
»	8.	»	»	132.50
»	9.	»	»	147.50
»	10.	»	»	162.—
»	11.	»	»	176.50
»	12.	»	»	191.—
»	13.	»	»	205.—
»	14.	»	»	218.50
»	15.	»	»	231.50
»	16.	»	»	244.50
im	17.	Versicherungsjahre	Fr.	257.50
»	18.	»	»	270.—
»	19.	»	»	282.—
»	20.	»	»	293.50
»	21.	»	»	305.—
»	22.	»	»	316.50
»	23.	»	»	327.50
»	24.	»	»	338.—
»	25.	»	»	348.—

b) für diejenigen Mitglieder, welche beim Beginn der Versicherung das 45. Altersjahr schon überschritten haben und deren normale Versicherungsdauer sich infolgedessen auf weniger als 25 Jahre, d. h. bis zur Vollendung des 70. Altersjahres erstrecken wird, für die Einlage, welche im Alter von

46	Jahren geleistet wird	Fr.	16.50
47	dto.	»	16.50
48	dto.	»	16.—
49	dto.	»	16.—
50	dto.	»	15.50
51	dto.	»	15.50
52	dto.	»	15.—
53	dto.	»	14.50
54	dto.	»	14.50
55	dto.	»	14.—
56	dto.	»	14.—
57	dto.	»	13.50
58	dto.	»	13.50
59	dto.	»	13.—
60	dto.	»	12.50
61	dto.	»	12.50
62	dto.	»	12.50
63	dto.	»	12.—
64	dto.	»	11.50
65	dto.	»	11.50
66	dto.	»	11.50
67	dto.	»	11.—
68	dto.	»	10.50
69	dto.	»	10.—

Würde somit ein zur Kategorie b) gehörendes Mitglied der Versicherung im Alter von 46 Jahren beitreten, so würde sein versicherter Betrag ausmachen

im 1. Vers.-Jahre Fr. 16.50
im 2. Vers.-Jahre Fr. 16.50 + Fr. 16.50 = Fr. 33.—
im 3. Vers.-Jahre Fr. 16.50 + Fr. 16.50 + Fr. 16.—
= Fr. 49.— etc.

In jedem folgenden Jahre würde der versicherte Betrag infolge jeder weitern Beitragszahlung weiter anwachsen, so dass er beim Alter von 70 Jahren **Fr. 323.50** betragen würde.

Auf analoge Weise ergibt sich, dass für ein Mitglied, das der Versicherung im Alter von 51 Jahren beitritt, der versicherte Betrag ausmacht

im 1. Vers.-Jahre Fr. 15.50
im 2. Vers.-Jahre Fr. 15.50 + Fr. 15.— = Fr. 30.50
im 3. Vers.-Jahre Fr. 15.50 + Fr. 15.— + Fr. 14.50
= Fr. 45.— etc.

Beim Endalter von 70 Jahren würde für dieses Mitglied der versicherte Betrag **Fr. 243.—** ausmachen.

Es würde somit für die Mitglieder der Kategorie b) der beim Endalter von 70 Jahren zur Auszahlung gelangende Versicherungsbetrag ausmachen, für ein Mitglied, das beigetreten ist

beim Alter von Jahren	versicherter Betrag Fr.	beim Alter von Jahren	versicherter Betrag Fr.
46	323.50	56	169.50
47	307.—	57	155.50
48	290.50	58	142.—
49	274.50	59	128.50
50	258.50	60	115.50
51	243.—	61	103.—
52	227.50	62	90.50
53	212.50	63	78.—
54	198.—	64	66.—
55	183.50	65	54.50

Die in dem vorstehenden Vorschlag 4 geschilderte Form der Lebensversicherung ist eine Kombination zwischen Sparkasse und Versicherung und wird deshalb auch Sparversicherung genannt. Sie hat den Vorteil, da der einmal erreichte Versicherungsbetrag auch dann in Kraft bestehen bleibt, wenn während einiger Zeit oder überhaupt keine Beiträge mehr geleistet werden. Ferner ist bei vorzeitigem Rücktritt kein Verlust zu befürchten, da als Rückkaufswert ein Betrag zurückerstattet werden kann, der in den meisten Fällen die gemachten Einlagen übersteigt. Ferner bietet dieser Vorschlag die Möglichkeit, alle Mitglieder bis zum Alter von 69 Jahren aufzunehmen, während bei den Vorschlägen 1 bis 3 die Aufnahme wohl besser auf diejenigen Mitglieder beschränkt würde, welche beim Beginn der Versicherung das 60. Altersjahr noch nicht überschritten haben. Dagegen ist bei dieser Sparversicherung, weil der Spargedanke in den Vordergrund tritt, der Versicherungsschutz namentlich in den ersten Jahren nach dem Beitritt bescheiden.

Während die Vorschläge 1 bis 3 einen alljährlich wiederkehrenden und abgesehen von späterer Gewinnbeteiligung einen alljährlich gleich hohen Beitrag erfordern, so ist bei Vorschlag 4 einmal nicht unbedingt notwendig, dass jedes Jahr ein Beitrag entrichtet wird, und ferner können für ein und dasselbe Mitglied jedes Jahr verschieden hohe Beiträge entrichtet werden, da der versicherte Betrag sich immer den geleisteten Beiträgen anpassen wird.

Würde z. B. ein Konsumverein beschliessen, es sei künftighin 1% Rückvergütung für eine Kollektivlebensversicherung zu verwenden, so dass, wenn die Rückvergütung z. B. 7% beträgt, 6% dem Mitglied zur Verfügung gestellt und 1% für die Versicherung zurückbehalten würde, so wäre der Versicherungsbeitrag des einzelnen, infolge des von Jahr zu Jahr verschieden hohen Konsums ebenfalls verschieden hoch. Das gleiche wäre der Fall, wenn ein Verein beschliesesn würde, es seien den Mitgliedern künftighin nur 90% der Rückvergütung auszurichten und 10% für eine Kollektivlebensversicherung zu verwenden.

Zu allen vier Vorschlägen ist schliesslich zu bemerken, dass die Beiträge unter Berücksichtigung der Vorschriften des Eidgenössischen Versicherungsamtes so berechnet sind, dass in Zeiten mit normaler Sterblichkeit und wenn die Zinsfussverhältnisse sich gegenüber ihrem jetzigen Stand nicht wesentlich ändern, d. h. wenn in den nächsten Jahrzehnten der Zinsfuss nicht wesentlich zurückgeht, wofür gegenwärtig keine Aussicht vorhanden ist, sich mit dieser Kollektivversicherung wohl namhafte Rechnungsüberschüsse erzielen lassen dürften, die entweder zu einer Ermässigung der Beiträge oder zu einer Erhöhung des versicherten Betrages verwendet werden könnten.

Ferner wäre es denjenigen Mitgliedern, welche aus dem Verein ausscheiden, möglich, die Versicherung als Einzelversicherung fortzuführen oder sie in eine für die Zukunft beitragsfreie Versicherung umwandeln zu lassen oder schliesslich ganz von der Versicherung zurücktreten und den Rückkaufswert abzuheben.

Konsumvereine, welche sich dazu entschliessen würden, für einen Teil, z. B. für die Hälfte des Versicherungsbeitrages selbst aufzukommen und nur die andere Hälfte dem Mitgliede durch Abzug an der Rückvergütung zu verrechnen, hätten ferner die Möglichkeit, zu bestimmen, dass, um der Versicherung teilhaftig zu werden, das betr. Mitglied einen bestimmten jährlichen Minimalwarenbezug aufweisen müsse, wodurch bei gewissen Mitgliedern eine Erhöhung des Bezuges und für die betreffende Genossenschaft eine Erhöhung des Umsatzes erzielt würde. Für die bereits in Kraft bestehenden Kollektivlebensversicherungen der Konsumvereine Stein a. Rh. und Wetzikon-Hinwil und Umgebung, ist eine solche Bestimmung in das Versicherungsreglement aufgenommen worden.

Die Leitung der Volksfürsorge hat zur Orientierung über die Kollektivlebensversicherung eine Schrift verfasst, welche über verschiedene Punkte, die in vorstehenden Ausführungen nicht erwähnt sind, Aufschluss gibt, ebenso steht die Verwaltung der Volksfürsorge den Vereinen zur Auskunftserteilung gerne zur Verfügung.

Durch den Abschluss einer Kollektivlebensversicherung kann somit die Genossenschaft an der Verbesserung der Zukunft der Mitglieder und ihrer Familien mithelfen, und manche Witwe und manche Waise wird ihr für die Unterstützung, welche ihr in schwerer Stunde durch die Versicherung zuteil wird, dankbar sein.



Rein kommunistische Konsumgenossenschaften.

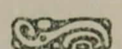
Wir haben in längeren Ausführungen darauf hingewiesen, dass gewisse Kreise in der schweizerischen Arbeiterschaft darauf hinarbeiten, die Konsumvereine nicht nur zu Organen des Klassenkampfes zu machen, sondern solche sogar in das Sovietsystem einzuordnen. Wir haben dieses Vorgehen bedauert, aber immerhin darauf hingewiesen, dass sich gegen dieses Vorhaben nichts einwenden lasse, wenn von seiten der Anhänger dieser Ideen neue eigene Organisationen geschaffen würden, um ihren Zweck zu erreichen. Wogegen wir uns mit aller Entschiedenheit wandten und wenden, das sind die Versuche, unsere neutralen Konsumvereine zu solchen Zwecken zu missbrauchen. Wir wollen hoffen, dass wir in diesem Kampfe Erfolg haben und dass dadurch diejenigen Anhänger der dritten Internationale, die auf ihrem Ziele beharren, auf den einzig richtigen Weg gewiesen werden, nämlich sich selbst eigene Genossenschaften zu schaffen.

Es scheint, dass zum Teil nun auf diesem Wege weiter gegangen werden soll. Nachdem schon seit einiger Zeit in Zürich, Chur, Glarus etc. die «Allgemeine Einkaufsvereinigung» Filialen gegründet hat, seit im Tessin eine Reihe von Gewerkschaftskonsumvereinen betrieben werden, sind nun auch in der übrigen Schweiz Neugründungen ins Handelsregister eingetragen worden, die auf dem Prinzip der reinen Arbeiterorganisation stehen, so in Versoix

ein Konsumverein, der statutarisch vorschreibt, dass stets die Mehrheit der Vorstandsmitglieder aus der sozialdemokratischen Partei bestellt werden müsse. So auch in Biel (Bern) ein Ristorante e Cooperativa Proletaria, das u. a. die «Ausbeutung der Arbeiterschaft bekämpfen will», nur «Arbeiter» als Mitglieder aufnimmt und sogar solche ausschliesst, wenn sie in andere Berufsstellungen gelangen. Auch in Basel hat sich unter der Firma «Union, Genossenschaft für Vermittlung bei Beschaffung von Bekleidungsartikeln» ein Unternehmen gebildet, welches den «Grosseinkauf» notwendiger Bekleidungsartikel und deren Abgabe zu niedrigsten Preisen an das arbeitende Volk zum Ziele hat. Mitglieder können nur mit Zustimmung aller Genossenschafter aufgenommen werden. Ueber die Verwendung der je auf Ende eines Monats festzustellenden Ueberschüsse entscheidet die Generalversammlung.

Die drei Mitglieder des Vorstandes sind zurzeit ein Redakteur des «Basler Vorwärts», ein Kassier der Arbeiterunion und ein Sekretär der Arbeiterunion. Das Geschäftslokal befindet sich in der gleichen Strasse, die auch den ersten Basler «Konkordia»-Laden beherbergen darf.

Wir brauchen unseren Lesern nicht des Näheren zu begründen, warum wir glauben, dass alle die hier erwähnten Neugründungen nie einen wesentlichen wirtschaftlichen Erfolg und Einfluss erzielen werden. Als Absplitterung von der allumfassenden grossen Konsumvereinsbewegung bedauern wir sie, ziehen sie jedoch tausendmal denjenigen Bestrebungen vor, die darauf ausgehen, im Innern unserer Bewegung deren Grundlagen durch Bekämpfung der Neutralität zu untergraben.



Die Marktschreierei der A. E. V.

Die «Thurgauer Arbeiterzeitung» vom 27. September berichtet über eine Agitationsversammlung, die von der Einkaufsvereinigung Arbon einberufen wurde. Der im «Schweiz. Konsum-Verein» schon wiederholt erwähnte Herr E. Meier aus Zürich hielt das Referat, von welchem man sagen darf, dass es ein vollgültiger Beweis für die verfehlte Sache der Einkäufler ist. Nach dem Bericht der Arbeiterzeitung führte der Referent, der das Entstellen und Prahlen in gleich vorzüglicher Weise zu verstehen scheint, folgendes aus:

«Das Genossenschaftswesen muss auf einen anderen Standpunkt gestellt werden, als wie das die Pseudogenossenschafter V. S. K. tun. Es kann billiger verkauft werden, wenn man will, man muss nur den Fabrikanten tüchtig auf die Finger klopfen. Dieselben sind es, die uns die Waren verteuern und vorschreiben, wie dieselben verkauft werden müssen, und zwar mit bis zu 100 Prozent Gewinn. Der Referent verliest Briefe von der Speisefettfabrik Wädenswil, Schweiz. Zigarrenhändler-Verband, Zichorienfabrik Langenthal und der Zigarrenfabrik Ormond. In allen diesen Briefen wird der Einkaufsverband ersucht, sich an die von den Fabrikanten bestimmten Preise zu halten, ansonst ihm keine Waren mehr geliefert werden. Gleich verhielt sich das Schokoladensyndikat, die der Genossenschaft einmal die Schaufenster-Ausstellung kehrte. Aber alle diese Fabrikanten seien zur Räson gebracht worden. Wenn sie nicht direkt liefern, so erhalte der Verein doch genügend Waren indirekt; ja die Reisenden kommen zum Hintertürli herein und tragen die Waren trotz dem Boykott an.

Man erklärt, wir zertrümmern Existenzen. Das ist nicht wahr, wir zahlen unsere Angestellten gut und können trotzdem noch billiger verkaufen als die Konsumvereine. Ja, sogar einige sozialdemokratische Parteien und Gewerkschaften schliessen sich uns an. Nicht Versammlungen abhalten und protestieren muss man, sondern selber mit Genossenschaften handeln und dem Preiswucher entgegentreten.

Schon haben wir wieder eine neue Genossenschaft gegründet, die ihren Mitgliedern in einigen Jahren eine sehr gute Zukunft bringen wird: «Der Befreiungsbund». Hier bezahlt man monatlich 5 Fr. ein, und mit diesem Geld kaufen wir Häuser und Ländereien. In nächster Zeit kaufen wir ein Landgut und wollen dann beweisen, dass wir den Liter Milch um 10 Rappen billiger in die Stadt liefern können. Wenn 5000 Arbeiter unserem Bunde beitreten, dann haben wir in einem Jahre 3 Millionen Franken. In einigen Jahren haben wir ein grosses Vermögen und können Preise diktieren. So hat es die Arbeiterschaft durch eigenes Handeln in der Hand, die «Diktatur» zu errichten. Unsere Genossenschaften sind die einzig idealen, sie wollen die bedrückte Arbeiterschaft aus den Klauen des Kapitalismus reissen und alle Mitglieder sind gleichgestellt.

In der Diskussion ergriff zuerst Herr Konsumverwalter *Flach*-Winterthur das Wort, indem er erklärte, er hätte mit dem Referenten schon einmal, vor 1½ Jahren, in Winterthur die Klinge gekreuzt. Der Referent habe dazumal schon viel versprochen, aber bis heute nicht gehalten. Im Versprechen sei Herr Meier tüchtig. Er glaube ja, dass es der Referent ehrlich meine, aber sein Weg führe zum Abgrund, wie das schon bei ähnlichen Genossenschaften gegangen sei. Wenn sich das konsumierende Publikum helfen wolle, so geschehe das nur in *einer* einzigen und geschlossenen Genossenschaft, im Schweiz. Konsumverein. Die Ueberführung der Warenverteilung in die Gesamtheit sei die Parole des Konsumvereins. Es werde kein Profit gemacht. Was verdient werde, falle den Mitgliedern am Jahresschluss wieder zu. Seine Ausführungen belegt der Diskussionsredner mit den Beweisen, dass der Schweiz. Konsumverein schon Produktionsmittel in den Besitz der Konsumenten geführt habe. Die Schuhfabrik mit ihren vorbildlichen Arbeitsbedingungen, die Mühlen und die Landwirtschaftsbetriebe. Dann wurde viel getan in sozialer Hinsicht, z. B. die Pensionskasse für alle Angestellten und die Volksfürsorge, einer Lebensversicherung, der sich alle anschliessen können und welche viel billiger arbeitet, als die privaten Versicherungen. Der Schweiz. Konsumverein hat während dem Krieg für die schweizerische Volkswirtschaft viel, ja, sehr viel getan. Das beweisen auch die vielen Millionen Umsatz, der immer noch im Steigen begriffen sei. Der Referent zeigt das an Zahlen. Auch Herr Flach sei nicht immer mit allem einverstanden, was die Verwaltung in Basel mache. Aber wer macht denn keine Fehler? Gerade der Schweiz. Konsumverein hat gegen das Schokoladensyndikat den grössten Krieg geführt, und solche Briefe, wie Herr Meier verlesen hat, können auch wir verlesen. Statt an den Egoismus zu appellieren, sollte man Kapitalien anlegen, um immer mehr Produktionsmittel in den Besitz der Allgemeinheit überführen zu können. Nicht in den Tag hineinleben. Statt Rückvergütungen Reserven anlegen, um die Bewegung vorwärts zu bringen. Nicht kleinlich soll man auf tägliche Vorkommnisse blicken, sondern alles soll mitarbeiten, um für die Zukunft sorgen zu können.

Thomann, Schreiner, erklärt, dass er dem Referenten wie dem Herrn Flach nicht alles glaube. Man habe auch im Schweiz. Konsumverein keine Vorteile. Die Mitglieder haben nichts zu sagen. Einige Herren regieren und legen nur alle Jahre eine Rechnung vor, aber er und die übrigen Mitglieder wissen nicht, wo das Geld hinkommt. Es müsse einmal kommunistisch regiert werden und alles auf dem Kommunismus aufgebaut sein.

Frei, Sekretär, erklärt, dass der Konsumverein Arbon sich nicht vor der Einkaufsgenossenschaft fürchte. In unserer Verwaltung hat man erklärt: Lasst doch die Einkaufsgenossenschaft machen. Wenn dieselbe hie und da etwas billiger verkaufen kann, dann mögen wir das den Konsumenten gönnen. Immerhin sollte man auch auf die Qualität achten, denn die Salami, die in der Einkaufsgenossenschaft verkauft wurden, wurden nur einmal gekauft und nicht wieder. Warum vermittelt diese Genossenschaft nur einige Artikel und nicht alles? Der Konsumverein muss alles vermitteln und an einigen Artikeln muss er sogar darauf legen. Wenn Thomann unsere Mitglieder so als Hampelmänner hinstellt, so mögen sich die letzteren wehren; aber auch bei uns sind alle Mitglieder gleichgestellt und können dieselben an der Generalversammlung nur beschliessen. Wir sind nun an der Statutenrevision, und da kann man den Konsumverein so machen, wie ihn die Mitglieder wünschen.

Zumbach, Postbeamter, richtet sich gegen Thomann und den Referenten und mahnt zur gemeinsamen Mitarbeit, nur so könne es vorwärts gehen. Wer den wirtschaftlichen Aufbau nicht kenne, der könne nicht urteilen und bringe nur Phrasen.

Im *Schlusswort* kam der Referent, Herr Meier, nochmals auf den Lebensmittelverein Zürich zurück und behauptete, dass das Durchschnittsjahressalär aller Angestellten nur Fr. 2400.— betrage, inbegriffen die «fetten» Gehälter der oberen Angestellten. Der gleiche Verein habe seinerzeit die Schuhmachergenos-

senschaft Zürich übernommen, die in schönster Blüte war, und heute werden diese Leute so gehalten, dass sie an die Gründung einer neuen Genossenschaft denken. Mit Thomann sei er damit einig, dass nur der Kommunismus helfen könne, und die Einkaufsgenossenschaft sei auf diesem Ziele aufgebaut.

* * *

Im Anschluss an den Bericht der «Thurgauer Arbeiterzeitung» lassen wir eine Zuschrift folgen, die durch die Agitationsversammlung in Arbon veranlasst ist und den Herrn Meier und sein Werk vorzüglich charakterisiert:

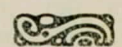
Die Allgemeine Einkaufs-Vereinigung, mit Sitz in Zürich entwickelt wieder eine lebhafte Propagandatätigkeit. Herr Meier, der Präsident der A. E. V., hält Vorträge im Lande herum, mit Vorliebe an industriellen Plätzen, und in nächster Zeit soll eine Broschüre über Zweck und Ziele der A. E. V. in 200,000 Exemplaren verbreitet werden. Herr Meier hält seine Organisation als die alleinige und wahre Genossenschaft und redet vom V. S. K. und den ihm angeschlossenen Vereinen von kapitalistischen Pseudogenossenschaften. Die Tätigkeit der A. E. V. richtet sich im Grunde weniger gegen den Kapitalismus als gegen die Konsumvereine. Diese gilt es vorerst zu überwinden um nachher eine bessere, freiere Gesellschaftsordnung schaffen zu können. Wir wissen also nun, wessen wir uns zu versehen haben. Und sie marschiert, die A. E. V., wenn man die Worte des Herrn Meier ernst nehmen soll: «Graubünden und Glarus haben uns eindringlich gebeten, mit unserer Tätigkeit einzusetzen, die ganze Union des Limmattales steht hinter uns und auch in Arbon machen wir überraschende Fortschritte.» So sprach er am 23. September in einer Versammlung in Arbon. Weder der dortige Konsumverein noch jene in Glarus und Graubünden oder an anderen Orten haben den Rückzug angetreten. Es scheint also einstweilen noch Wunsch und Hoffnung zu sein, was Herr Meier mit starken Worten verkündet; ob sie zur Tatsache werden, bleibt abzuwarten.

Was aus der A. E. V. werden wird, hängt ab von der Einsicht der Bevölkerungskreise an die sie sich im besonderen wendet. Wenn diese genügend klaren Einblick haben in den Gang des Wirtschaftslebens, wenn sie logisch denken und unterscheiden können, was möglich und praktisch durchführbar, und was unerfüllbare Versprechungen, was Trugbilder sind, dann wird diese neue Bewegung nie irgendwelche Bedeutung erlangen.

Aber der neue Apostel spekuliert auf die Armen im Geiste. Er versteht in lebhaften Farben die Uebelstände unserer Zeit zu geisseln, er kennt und schildert die Not des kleinen Mannes, peitscht dessen Leidenschaften auf durch drastische Darstellung der Verbrechen am Volk durch Wucherer und Spekulanten aller Art. Auf dem so vorbereiteten Boden, in den erregten Gemütern, wirken die Versprechungen, mit denen Herr Meier sehr freigebig um sich wirft, wie eine Erlösung.

Wer bedrückt ist und schmal durchs Leben muss, der greift nach jedem Strohhalm, begrüsst jeden Hoffnungsschimmer. Wie leicht glaubt man dem, der Erlösung von Kummer und Not verspricht, die Erfüllung aller guten Wünsche in sichere Aussicht stellt! Wer das kann, dem jubelt man zu und hängt ihm an, ohne lange Ueberlegung, ohne ernste Prüfung der realen Tatsachen und Möglichkeiten. D a r u m stehen wir der Propaganda der Herren Meier und Konsorten nicht gleichgültig gegenüber, sondern nehmen sie als eine ernste Sache, wie Herr Meier in Arbon richtig sagte. Aber es geschieht dies nicht deshalb, weil wir fürchten, dass die konsumgenossenschaftliche Bewegung der Schweiz unters Rad der A. E. V. kommen könnte, das wird niemals der Fall sein. Wir nehmen sie ernst, weil sie *eine Gefahr bedeutet für die, welche den verlockenden Versprechungen Glauben schenken und in blindem Vertrauen einem Apostel folgen, dessen Lehre falsch ist und dessen Weg abweicht von der sichern Bahn zur wirtschaftlichen Befreiung.*

Am guten Willen des Herrn Meier zweifeln wir nicht; er glaubt offenbar an die Richtigkeit seiner Sache, aber er scheint nicht zu erkennen, dass seine Pläne Phantasien sind, die sich auf dem realen Boden der Wirtschaft nicht verwirklichen lassen, jedenfalls nicht auf dem von ihm vorgeschlagenen Weg, wenn sich ein solcher überhaupt aus seinen konfusen Reden erkennen lässt. Auf die vielen Wiedersprüche, unwahren Behauptungen und Entstellungen, die Herrn Meier in seinen Reden in Arbon unterlaufen sind, einzutreten, lohnt sich nicht, eine s a c h l i c h e Diskussion mit ihm ist unmöglich. Mit Phrasen und Versprechungen wird er eine kleine Gruppe von Anhängern gewinnen, aber auf d e m Boden kann keine grosse Bewegung gedeihen. Pflicht jedes einsichtigen Genossenschafters aber ist es, vor dem Beitritt zur A. E. V. zu warnen, denn die Enttäuschung wird früher oder später folgen. Eine Reihe von Beispielen ähnlicher Art aus der Vergangenheit markiert den Weg, den auch die A. E. V. geht. *f.*

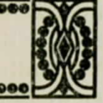


Eine unvernünftige Kritik.

Auf Ersuchen bringen wir unseren Lesern gerne zur Kenntnis, dass der Verfasser der in letzter Nummer erwähnten Artikelserie der Rorschacher Ausgabe des Genossenschaftlichen Volksblattes n i c h t etwa Herr Nationalrat J. H u b e r, Mitglied unseres Aufsichtsrates, ist. Wir konnten nicht voraussehen, dass man anderswo zur Vermutung gelange, unsere Kritik richte sich gegen Herrn J. H u b e r, denn diejenigen Genossenschafter, die Herrn J. Huber kennen, sollten wissen, dass ihm solche logischen Saltomortale, wie sie der Verfasser der Artikelserie verübt, nicht zuzutrauen sind.



Steuerwesen



Eine Kundgebung der Schwyzer Konkordia-Genossenschaften gegen das Einkommensteuergesetz. Dem «Genossenschaftsblatt Konkordia» entnehmen wir folgende Mitteilung: «Die an die hohe Regierung gerichtete Eingabe der Konsumgenossenschaften des Kantons Schwyz vermochte die Steuergesetzvorlage nicht mehr zu ändern, da dieselbe die zwei Beratungen im h. Kantonsrate bereits passiert hatte und damit verfassungsrechtlich dem Volke unterbreitet werden muss.

Zu bemerken ist noch, dass der h. Kantonsrat anlässlich der zweiten Beratung des Gesetzes die von den Gesuchstellern aufgeworfene Frage mit grosser Mehrheit (70/7) abgelehnt hatte.

Man beruft sich in höhern Kreisen vielfach auf das Steuergesetz des K a n t o n s Z ü r i c h, welches wie der K a n t o n S c h a f f h a u s e n d i e W a r e n r ü c k v e r g ü t u n g s t e u e r f r e i e r k l ä r t. Kan-

tone, wie Luzern, Graubünden usw., ziehen die Warenrückvergütung insoweit zur Besteuerung heran, als dieselbe den vom Kanton festgelegten Warenrabatt übersteigt. Zudem soll das Steuergesetz des Kantons Zürich einer baldigen Revision unterzogen werden, was eine bedeutende Erhöhung des Existenzminimums bringen dürfte.

Die Genossenschaften sind verpflichtet, jährlich offene Rechnung abzulegen und können im Verhältnisse zu den Rabattvereinen und Warenhäusern in bedeutend stärkerer Weise zur Besteuerung herangezogen werden.

Eine ungerechtfertigt harte Besteuerung der auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften darf im Kanton Schwyz nicht Platz greifen.»




Kreiskonferenzen

In der Sitzung der Präsidenten der Kreisverbände des V. S. K. vom 18. September 1920 wurden die Herbstkreiskonferenzen pro 1920 festgesetzt.

Die Verwaltungskommission hat die Vertretungen des V. S. K. wie folgt bezeichnet:

Kreis I: Konferenz am 31. Okt. event. 7. Nov. 1920, Vertreter des V. S. K.: M. Maire.

Kreis II: Konferenz am 24. Oktober 1920 in St. Imier, Vertreter des V. S. K.: M. Maire.

Kreis IIIa: Konferenz am 17. Oktober 1920 in Langnau i. E., Vertreter des V. S. K.: B. Jæggi.

Kreis IIIb: Konferenz am 21. Oktober 1920 in Visp, Vertreter des V. S. K.: B. Jæggi.

Kreis IV: Konferenz am 24. Oktober 1920 in Biberist, Vertreter des V. S. K.: B. Jæggi.

Kreis V: Konferenz am 17. Oktober 1920 in Buchs (Aargau). Vertreter des V. S. K.: Dr. O. Schär.

Kreis VI: Konferenz am 17. Oktober 1920 in Altdorf. Vertreter des V. S. K.: H. Rohr.

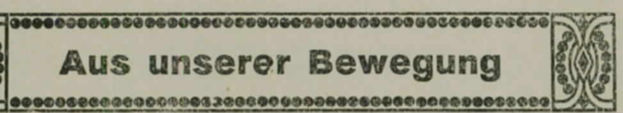
Kreis VII: Konferenz am 24. Oktober, eventuell am 7. November 1920 in Schaffhausen. Vertreter des V. S. K.: Dr. O. Schär.

Kreis VIII: Konferenz am 10. Oktober 1920 in Wil (St. Gallen). Vertreter des V. S. K.: E. Schwarz.

Kreis IXa: Konferenz am 10. Oktober 1920 in Engi (Glarus). Vertreter des V. S. K.: H. Rohr.

Kreis IXb: Konferenz am 31. Oktober, eventuell am 7. November 1920. Vertreter des V. S. K.: B. Jæggi.

Kreis X: Konferenz am 10. Oktober 1920 in Castel San Pietro. Vertreter des V. S. K.: B. Jæggi.

Aus unserer Bewegung

Verkäuferinnenkonferenz in Aarau. (Korr.) Nachdem ich im «Konsum-Verein» die Berichterstattungen über die bisherigen Verkäuferinnenkonferenzen gelesen, glaubte ich nicht, in der Lage zu sein, über diejenige von Aarau etwas schreiben zu können, ohne bereits schon Geschriebenes wiederholen zu müssen. Aber gleich wie ein Sprichwort heisst: «Wessen Herz voll ist, dessen geht der Mund über», kann man die Variante benützen: Wessen Herz voll ist, dessen — fliesst die *Feder* über. Und der Verlauf der Verkäuferinnenkonferenz vom letzten Sonntag in Aarau macht es mir tatsächlich leicht, über denselben einige Zeilen zu schreiben, denn, vorweg gesagt, der ganze Anlass muss als ein *sehr schöner* bezeichnet werden.

Zwanzig Vereine mit 160 Teilnehmern besetzten die mit Blumen, Geschenkpäckli, Torten, Züpfen, Weggli, Tassen und Gläsern einladend gedeckten Tische im Saale zur «Kettenbrücke». Die 160 Teilnehmer teilten sich ziemlich genau in beide Geschlechter, so dass man eigentlich nicht von einer Verkäuferinnenkonferenz reden kann, sondern den ganzen Anlass eher als genossenschaftliche Familientagung bezeichnen muss. Frische und frohe Heiterkeit war die Signatur der Versammlung, die mit einer sehr sympathischen Begrüssung durch den Präsidenten des Konsumvereins Aarau eröffnet wurde. Frei und heiter, liebevoll und väterlich sprach sodann unser lieber Herr Maag von Pratteln zu den zahlreichen Verkäuferinnen Worte, die zu Herzen gehen mussten. Wir sind fest überzeugt, dass unsere Verkäuferinnen Herr Maags Belehrungen, Winke und Ermahnungen zur korrekten Führung eines Konsumladens zum grossen Nutzen der Konsumvereine und unserer ganzen Bewegung überhaupt, verwenden werden, denn die Frauen sind bekanntlich viel bekehrungsfähiger als die etwas hartgesottenen männlichen «Sünder». Was dann Herr Maag noch im allgemeinen über das Genossenschaftswesen und unsere Verbandsmarke «Co-op» sprach, interessierte auch den Genossenschafter und auch die Genossenschafterin, die schon reichlich aus dem genossenschaftlichen Born getrunken haben. Reicher Beifall lohnte das einstündige, flotte Referat. Die Diskussion wurde durch die leider etwas zu früh einsetzende Tanzmusik gekürzt, denn wir sind überzeugt, dass ausser von Herrn Kreispräsident Hunziker, der die Vereinsvorstände ersuchte, die Verwalter in ihrem Bestreben, dem Verbande gegenüber den Grossisten den Vorzug zu geben, nicht zu hemmen, von diesem und jenem Genossenschafter noch manch anderes gute und ernste Wort gesprochen worden wäre. Rasch kam dann unter der Leitung des Herrn Scholer die Unterhaltung in Fluss. Tanz, Deklamationen, Liedervorträge, Couplets, Theaterstücke wechselten in bunter und freier Reihenfolge und rühmend dürfen die Aarauer Verkäuferinnen erwähnt werden, die recht viel zur Unterhaltung beitrugen. «Die konsumgenossenschaftlichen Schnadahüpfeln» vom Wohler Verwalter en miniature ernteten speziell stürmischen Applaus und wurden vom Tagespräsidenten Scholer doppelt prämiiert. Eine angenehme Abwechslung in die sprudelnde Unterhaltung brachte Frau Misteli, Mitglied des Verwaltungsrates des Konsumvereins Aarau, die in ungemein ansprechenden Worten die Vertreter der Vereinsbehörden ermunterte, die Frauen intensiver zur genossenschaftlichen Tätigkeit heranzuziehen. Es ist mir unmöglich, noch eingehender über den Anlass zu berichten, aber betonen möchte ich doch, dass solche Konferenzen nicht hoch genug eingeschätzt werden können. Sie heben das Ideal für unsere Bewegung, pflanzen genossenschaftlichen Sinn und Geist und wecken Arbeitslust nicht nur bei den Angestellten, sondern auch bei den Leitern der Genossenschaft, deren Tätigkeit tatsächlich im Sturm der Zeit nicht immer eine angenehme ist. Ich wünsche und hoffe sehr, dass die Konferenzen eine jährlich wiederkehrende Institution unserer Bewegung sein und bleiben werden.

Wir dürfen nicht schliessen, ohne denjenigen, welche in dieser oder jener Weise ihren Teil zur guten Durchführung des sehr schönen Anlasses beigetragen haben, bestens zu danken. Speziellen Dank den beiden Herren vom Verband, Herren Scholer und Maag. Die Tätigkeit dieser beiden Herren, die fast jeden Sonntag der genossenschaftlichen Propaganda opfern, kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Dank auch den Verbandsbehörden für die sehr schönen und willkommenen Geschenkpäckli mit den «Co-op»-Artikeln, ferner Anerkennung auch dem Konsumverein Aarau für die Uebernahme und gelungene Durchführung der Konferenz, und ein spezielles Kränzlein seiner Bäckerei für das ganz exquisite Gebäck. Möge die Aarauer Veranstaltung nun gute und reiche Früchte tragen.

Herisau. (N.-Korr.) Die am 26. September im Hotel Storchen dahier stattgefundene *Generalversammlung des Allg. Konsumvereins Herisau* war befriedigend besucht, obwohl der schöne Herbstsonntag zu einem Herz und Gemüt erhebenden Spaziergang einlud. Der Vereinspräsident, Herr A. Alder, entbot der Versammlung einen freundlichen Gruss und hiess besonders auch die in erfreulicher Anzahl erschienenen Frauen willkommen.

Er leitete die Verhandlungen mit einem kurzen Eröffnungsworte ein, dem wir folgende Angaben entnehmen: In Zürchersmühle, zwischen Waldstatt und Urnäsch, ist auf geäusserten Wunsch hin eine zehnte Filiale unseres Konsumvereins eröffnet worden, deren bisherige Tätigkeit zu guten Hoffnungen berechtigt. Das Reglement für eine zu gründende Depositenkasse ist endlich unter bestimmten Bedingungen vom h. Regierungsrat genehmigt worden und wird deren rege Benutzung durch die Vereinsmitglieder vom Geschäftsführer wärmstens empfohlen. Die Kartoffelvermittlung ist auch dieses Jahr von der Ver-

waltung wieder an Hand genommen worden; der Preis stellt sich etwas hoch infolge der grossen Transportkosten, die Qualität aber ist eine vorzügliche. Die Kohlenversorgung auf kommenden Winter ist eine etwas bessere als bisher. Es sind zwanzig Tonnen eingegangen und ebenso viele noch in Aussicht gestellt. Der Brotpreis konnte in gleicher Höhe behalten werden, trotzdem die Bäcker ein Gesuch um Erhöhung desselben stellten. Durch dieses Vorgehen wurden auch die Bäcker veranlasst, von einem Aufschlag abzusehen.

Die im Drucke vorliegende Jahresrechnung mit Jahresbericht pro 1919/20 wurden ohne Diskussion einmütig genehmigt und der Verwaltung Decharge erteilt. Die Verwaltung beantragte folgende Verteilung des Betriebsüberschusses von Fr. 39,462.—: 7% Rückvergütung von Fr. 533,348.— = Fr. 37,334.— an die Mitglieder, 4% an Nichtmitglieder von Fr. 39,481.— Bezugssumme oder Fr. 1579.—, Vortrag auf neue Rechnung oder zur Verfügung der Generalversammlung Fr. 549.—. Dieser Antrag der Verwaltung wurde diskussionslos gutgeheissen. Mit grosser Mehrheit wurde beschlossen, diesen Ueberschuss von Fr. 549.— nach Gutfinden der Verwaltung an die Angestellten des Vereins und an gemeinnützige Anstalten zu verteilen.

Die Wahlen in den Verwaltungsrat und in die Rechnungskommission nahmen geraume Zeit in Anspruch, da dieselben nach den neuen Statuten in geheimer Abstimmung stattfanden und nicht weniger als sechs neue Mitglieder in die Verwaltung und zwei in die Rechnungskommission zu wählen waren. Es wurden bestätigt die bisherigen Verwaltungsratsmitglieder A. Alder, U. Walt, Architekt, und H. Waldburger und neu gewählt die Herren Riemensberger, Buchhalter, und Merz, Chauffeur, in Herisau, sowie Reich in Waldstatt, Wehrli in Schönengrund, Bünzli in Urnäsch und Zellweger in Schwellbrunn. Zu Rechnungsrevisoren wurden neu ernannt die Herren Hugener und Keller, Schriftsetzer, Oberdorf und die bisherigen Mitglieder Frehner, Kantonsbuchhalter, Marti, Waldstatt, und Wichser, Schriftsetzer, bestätigt. Als Präsident der Verwaltung wurde infolge entschiedener Ablehnung des bisherigen Präsidenten das neugewählte Mitglied Riemensberger erkoren. Damit war das Wahlgeschäft, welches mehr als eine volle Stunde in Anspruch nahm, erledigt. Die allgemeine Umfrage wurde reichlich benutzt; sie förderte verschiedene Anregungen und Anfragen zutage, welche vom Präsidenten bestmöglich beantwortet wurden, aber keine besondere Beschlüsse veranlassten. Den abtretenden Verwaltungsmitgliedern wurde ihre Tätigkeit vom Präsidenten gebührend verdankt und vom zurückgetretenen Präsidenten Alder für seine ausgezeichnete Geschäftsführung der wohlverdiente Dank ausgesprochen, sowie der Befriedigung Ausdruck verliehen, dass sich derselbe noch bestimmen liess, weiterhin Mitglied der Verwaltung zu bleiben. Nach mehr denn dreistündiger Dauer konnte der Geschäftsführer endlich Schluss der Verhandlungen erklären und die dabei bewiesene Ausdauer verdanken.

Stein a. Rh. (B.-Korr.) Unsere Konsumgenossenschaft schloss am 30. April 1920 ihr 10. Betriebsjahr ab. Hindernde Verumständungen haben den bisherigen Berichterstatter von einem früheren Berichte abgehalten. Es soll nun derselbe in Kürze folgen, um wenigstens weitern Kreisen den Beweis leisten zu können, dass in Stein a. Rh. nach wie vor genossenschaftlich gearbeitet und gekämpft wird.

Mit einem Gesamtumsatze von Fr. 523.000.— oder einem Mehr von Fr. 130,000.— gegenüber 1918 schliesst die Rechnung ab, was eigentlich jeden beteiligten Genossenschafter erfreuen dürfte . Unsere erste Filiale Ramsen, die jeweils bahnbrechend und zahlenmässig an der Spitze marschierte, bezeigt diesmal gegenüber dem Hauptlokal zum schwarzen Horn keinen so grossen Vorsprung mehr, was jedoch den Arbeitsverhältnissen in Singen und dem damit verbundenen Abzug vieler Arbeiter zuzuschreiben ist und im laufenden Jahre eventuell — wie der Vorstand schreibt — noch merklicher sich bemerkbar machen wird.

Die drei andern Filialen, Eschenz, Etzwylen und Hemishofen zeigen ebenfalls erfreuliche Zahlen, so dass also alle Lokale, wir wollen nicht sagen ihr Möglichstes, aber doch in erfreulicher Weise zu dem erwähnten Umsatz beigetragen haben. Die Mitgliederzahl hat gegenüber 1918 um 8 Personen resp. Familien zugenommen, deren Bezugsmittel beträgt Fr. 527.10, des Vorstandes Fr. 844.30 und der Angestellten Fr. 1370.20; es dürfte also auch in dieser Beziehung noch besser werden. Von der lokalen genossenschaftlichen Bewegung ist nicht viel zu sagen, es war sozusagen ein stilles Jahr, wenn auch zu seinem Anfang das neu umgebaute Lokal zum Schwarzhorn in Betrieb gesetzt worden ist, was überall berechtigtes Aufsehen erregt hat. In diesem Lokale sind jetzt alle Waren vereinigt und hat der steigende Umsatz, hauptsächlich in Schuh- und Merceriewaren, bewiesen, dass die Zentralisation bei uns eben doch vorteilhafter ist. In grossen Vereinen wäre dies jedoch unmöglich und eher von Nachteil.

Aus erwähntem Umsatze rekrutiert sich nun ein Nutzen von Fr. 28,035.—, der laut Beschluss der Generalversammlung folgendermassen verteilt werden soll: Fr. 18,500.— für Rückvergütungen, Fr. 7000.— dem Reservefonds, Fr. 2500.— dem Versicherungsfonds und der Rest als Vortrag auf 1920. Mit den neuen Zuwendungen beträgt der Gesamtreservefonds 23,000.— Franken der Versicherungsfonds Fr. 3500.—. Die Sparkasse weist an Gesamteinlagen Fr. 21,514.— auf, das Obligationenkonto Fr. 30,905.—, der Anteilscheinkonto Fr. 10,644.—, so dass also die Genossenschafter mit ca. Fr. 65,000.— an ihrer Genossenschaft beteiligt sind, was für dieselbe ein bedeutender Vorteil ist. Der Genossenschaft mehr und mehr das Möglichste zuwenden heisst seine eigene Existenz verbessern. Die Gesamtbilanzsumme der Rechnung beträgt *Fr. 254,203.21* und setzt sich in der Hauptsache zusammen aus *Aktiven:* Kasse Fr. 3324.52, Waren Fr. 163,498.81, Mobiliar Fr. 9800.—, Wertschriften 5200.— Franken, Liegenschaften Fr. 71,000.—, Postscheck Fr. 1379.88. *Passiven:* Kreditoren Fr. 80,732.65, Anteilscheine Fr. 11,644.—, Reserven Fr. 16,674.94, Hypotheken Fr. 58,600.—, Obligationen Fr. 30,950.—, Sparkasse Fr. 21,514.52 und Zinsen Fr. 4200.—. Für Abschreibungen wurden Fr. 3856.— verwendet, die Gewinn- und Verlust-Rechnung beträgt bezüglich Unkosten Fr. 72,830.— oder 14% des Umsatzes.

Aus der am 3. Juli stattgefundenen Generalversammlung darf noch erwähnt werden, dass anlässlich der Wahlen in den Vorstand zwei Vertreter der hiesigen Arbeiterunion neu gewählt wurden und somit der Vorstand wieder aus sieben Mitgliedern besteht. Damit ist der Vorteil verbunden, dass die bürgerliche Einseitigkeit etwas eingeschränkt ist. Als Rechnungsrevisor für den resignierenden Hrn. Dr. jur. Walther beliebte gemäss Antrag der Verwaltung Herr Graf, alt Konsumverwalter (Olten). Erwähnenswerte Beschlüsse wurden im weitern nicht gefasst und die Versammlung mit dem Wunsche geschlossen, dass das neue Betriebsjahr ebenso befriedigend abschliessen möge, wozu auch alle Aussicht vorhanden ist.

Nesslau. Der Rohüberschuss aus dem Warenverkehr belief sich im Jahre 1919/20 auf Fr. 68,193.64, der Reinüberschuss auf Fr. 27,302.35. Aus dem Reinüberschuss erhalten die Mitglieder Fr. 26,772.—, d. h. 8% von Fr. 334,650.— als Rückvergütung auf den eingeschriebenen Warenbezügen und Fr. 279.25 als Zins auf den Anteilscheinen (5%). Fr. 150.— werden vergabt und 101.10 Franken dem Reservefonds zugewiesen. Der Reservefonds erhöht sich durch die Zuweisung aus dem Reinüberschuss auf Fr. 26,480.35. An Anteilscheingeldern hat die Genossenschaft Fr. 5585.—, an Obligationengeldern Fr. 26,300.—. Der Rest der insgesamt Fr. 255,331.39 betragenden Betriebsmittel sind fremde Gelder.

Oberentfelden. *(Sparkassagenossenschaft).* Wir berichteten bereits in einer früheren Nummer, dass und aus welchen Gründen dieSparkassagenossenschaft Oberentfelden in Liquidation getreten sei. Heute legt uns die Sparkassagenossenschaft ihre Endrechnung, abgeschlossen auf 15. Juli 1920 vor. In der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Juli wurden noch sämtliche Aktiv- und Passivverbindlichkeiten beglichen, so dass heute nur noch das in den zehn Jahren Tätigkeit der Sparkassagenossenschaft angesammelte Vermögen in Form eines Kontokorrentguthabens beim Konsumverein Oberentfelden vorhanden ist. In der letzten Berichtszeit gingen noch an Zinsen ein Fr. 1047.10. Anderseits erforderte die Verzinsung der Schulden Fr. 1018.45, so dass sich ein Rohüberschuss von nur Fr. 28.65 ergibt. Von diesem kommen noch in Abzug die Betriebskosten von Fr. 2.30 und eine Kassendifferenz von Fr. 2.15. Es ergibt sich somit ein Reinüberschuss von Fr. 24.30. Dieser Betrag wird zum Vermögen geschlagen. Es beläuft sich damit auf Fr. 534.20. Nach den Bestimmungen der Statuten geht dieser Betrag an den Konsumverein Oberentfelden über. Der Konsumverein Oberentfelden hat daraus noch die letzten Verbindlichkeiten der Sparkassagenossenschaft zu begleichen, d. h. die Besoldungen, die Liquidationskosten und die letzten Steuern. Mit dieser Uebergabe des Vermögens und der letzten Verbindlichkeiten an den Konsumverein Oberentfelden kann die Liquidation als beendigt und damit die Sparkassagenossenschaft Oberentfelden als vollständig aufgelöst betrachtet werden.

Oltingen. Der Umsatz belief sich in den elf Monaten, die das Rechnungsjahr 1919 umfasst, auf Fr. 40,776.70, der Rohüberschuss auf Fr. 4648.46 und der Reinüberschuss auf Franken 1222.74. Die Summe der Aktiven und Passiven stellt sich auf Fr. 31,815.23. An Genossenschaftsvermögen wurde in den beiden ersten Betriebsjahren Fr. 800.— angesammelt.

Salgesch. Die Entwicklung des Konsumvereins Salgesch, wie sie sich von Jahr zu Jahr feststellen lässt, gibt durchaus zur Befriedigung Anlass. Der Umsatz erreichte im Jahre 1919 die für die Verhältnisse der Ortschaft auffallende Höhe von Fr. 186,450.— (Fr. 154,232.75 im Jahre 1918). Dass der Umsatz eine solche Höhe erreichen kann, gründet sich darauf, dass einerseits die Mitglieder mit grosser Treue zur Genossenschaft stehen, die Genossenschaft anderseits auch an Nichtmitglieder verkauft. Die eingetragenen Bezüge der Mitglieder (am Schlusse des Jahres 115) beziffern sich auf Fr. 128,234.—, im Durchschnitt

Fr. 1123.—. An die Nichtmitglieder wurden für Fr. 57,966.— Waren verkauft. Der Reinüberschuss beläuft sich auf Franken 10,539.81. Davon sind Fr. 8274.— für die Entrichtung der Rückvergütung erforderlich (6% an Mitglieder und 1% an Nichtmitglieder). Der Rest von Fr. 2265.81 wird dem Genossenschaftsvermögen zugewiesen. Die Genossenschaft besitzt damit ein Vermögen von Fr. 17,571.57. Dieses Vermögen deckt weit mehr als die Hälfte des ganzen Geldbedarfes der Genossenschaft.

Stilli. Mit dem 31. Dezember 1919 ging das 35. und zugleich letzte Rechnungsjahr des Konsumvereins Stilli zu Ende. Mit dem 1. Januar 1920 ging der Betrieb der Genossenschaft an den grösseren Verbandsverein in Turgi-Untersiggenthal über. Damit ist ein erster Anfang zu einer Verschmelzung der Konsumvereine in der Umgebung von Baden und Brugg gemacht worden; hoffen wir, dass es nicht damit sein Bewenden hat.

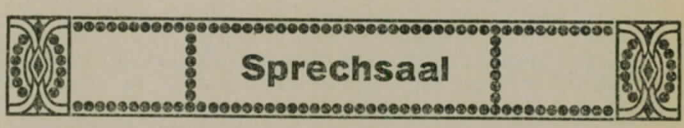
Der Konsumverein Stilli hat immer zu den Stillen im Lande gehört. Gegründet im Jahre 1885 ist er unserem Verbande bis zum Jahre 1917 ferngeblieben. Der Umsatz betrug noch im Jahre 1914 erst Fr. 21,244.40. Von da an stieg er auf Fr. 21,684.65 im Jahre 1915, Fr. 25,455.45 1916, Fr. 32,869.95 1917, Fr. 42,380.30 1918 und schliesslich Fr. 51,025.85 im Berichtsjahre 1919. Die Mitgliederzahl belief sich auf 51 am Anfang und 46 am Ende des Jahres 1919. Ein grosser Teil davon gehörte schon vor der Verschmelzung dem Verein in Turgi-Untersiggenthal ebenfalls an. Die Bezüge beim V. S. K. stellen sich auf Fr. 32,454.80. Der durchschnittliche eingeschriebene Warenbezug eines Mitgliedes beziffert sich auf Fr. 562.15, der eines Vorstandsmitgliedes auf Fr. 970.25 Der Rohüberschuss aus dem Warenverkehr beträgt Fr. 7627.85, der Reinüberschuss Fr. 2522.65. Durch verschiedene Einnahmen bei und nach der Ueberführung des Betriebes an Turgi-Untersiggenthal erhöht er sich auf Fr. 2630.40. Die Schlussbilanz per 31. Dezember 1919 setzt sich zusammen wie folgt: Kasse Fr. 54.20, Warenvorrat Fr. 11,718.35, Guthaben Fr. 2142.55, Mobilien Fr. 379.—, Anteilscheine Fr. 940.—, Zins auf Anteilscheinen Fr. 47.—, Obligationen Fr. 2750.—, Obligationenzinsen Fr. 136.25, Reservefonds Fr. 5048.20, Lohn des Verkäufers Fr. 2850.—, Reinüberschuss Fr. 2522.65. Die Bilanz beweist deutlich, dass der Konsumverein Stilli nicht durch die finanziellen Verhältnisse gezwungen, sondern aus voller Erkenntnis der Vorteile eines Zusammengehens freiwillig in dem grösseren Vereine aufging. Hoffen wir, dass es beiden Teilen zum Segen gereichen werde.

Thalwil. Die Entwicklung des Konsumvereins Thalwil in den letzten Jahren nahm einen derartigen Umfang an, dass sich nach und nach an verschiedenen Stellen die Räumlichkeiten zur Bewältigung des Verkehrs als zu klein erwiesen. Durch eine Reihe von Aenderungen hat die Genossenschaft im Berichtsjahre sich den geänderten Verhältnissen anzupassen versucht, doch war ihr das noch nicht in einem solchen Umfange möglich, dass der Raummangel nun überall behoben wäre. Auch heute sind die Räumlichkeiten teilweise noch zu klein, und besonders das Brennmaterialiengeschäft ist auch heute noch sehr eingeengt.

Die Mitgliederzahl erhöhte sich im Berichtsjahre von 826 auf 891, die Zahl, der am Warenbezug beteiligten Nichtmitglieder von 916 auf 940. Das Verhältnis von Mitgliedern ist heute 48,6: 51,4. Es hat sich gegenüber früheren Jahren bedeutend gebessert, ist aber auch heute noch nicht günstig zu nennen. Die Zahl der in der Genossenschaft beschäftigten Personen belief sich am Ende des Rechnungsjahres auf 36. Der Umsatz erreichte eine Höhe von Fr. 1,645,762.64 und überstieg damit den vorjährigen um Fr. 196,764.64. Besonders gross ist die Zunahme des Verkehrs in der Brennmaterialienabteilung (92%), sehr befriedigend auch in der Schuhabteilung (40%) und der Bäckerei (31%). Dagegen ist der Umsatz der Mercerieabteilung um 5% zurückgegangen. Der durchschnittliche Bezug eines Mitgliedes beziffert sich auf Fr. 1024.—, der eines Nichtmitgliedes auf Fr. 382.—. Ist also auch das Verhältnis von Mitgliederzahl zu Zahl der Nichtmitglieder noch nicht befriedigend, so kann doch zum mindesten festgestellt werden, dass in der Treue zur Genossenschaft zwischen den an der Genossenschaft beteiligten Mitgliedern und den Nichtmitgliedern, für die die Genossenschaft nicht viel anderes ist, als irgendein Geschäft, das Rabatt bezahlt, ein grosser Unterschied besteht.

Erfreulich ist der starke Zustrom an Geldern von seiten der Mitglieder. Die Mitgliederguthaben sind im Berichtsjahr um Fr. 99,395.04 auf Fr. 333,675.34, die Darlehen um Franken 38,500.— auf Fr. 63,500.— angewachsen. Zusammen haben also die Mitgliedergelder um Fr. 137,895.04 zugenommen. Das ermöglichte der Genossenschaft, ohne Beanspruchung weiterer fremder Hilfe den grösseren Umsatz zu bewältigen und gleichzeitig verschiedene Umbauten vorzunehmen.

Von den sechs Betriebszweigen der Genossenschaft weisen fünf einen Reinüberschuss von zusammen Fr. 88,800.05, eines (Brennmaterialien) einen Reinverlust von Fr. 395.05 auf. Vom Vorjahre wurden Fr. 1141.09 vorgetragen, das Zinsenkonto schliesst mit einem Ueberschuss von Fr. 8578.37 ab. Es ergibt sich somit ein Reinüberschuss von Fr. 98,124.46. Dieser findet folgende Verwendung: Fr. 9048.35 Abschreibung auf dem Baukonto, Fr. 4523.65 Abschreibung auf den Mobilien, Fr. 4000.— Einlage in den Reservefonds, Franken 1000.— Einlage in den Dispositionsfonds, Fr. 61,208.40 (5 Prozent) Rückvergütung an alle Bezüger, Fr. 17,289.— (2 Prozent) Rückvergütungsgutschrift an die Mitglieder, Fr. 408.45 vorausbezahlte Rückvergütungen und Fr. 646.61 Vortrag auf neue Rechnung. Die Umbau- und Unterhaltskosten der Liegenschaften im Betrage von Fr. 34,972.95 wurden unter Zuhilfenahme des Baufonds im Betrage von Fr. 8699.25 bis auf einen Restbestand von Franken 6500.— abgeschrieben, so dass sie bereits eine stille Reserve bilden.



Sprechsaal

Untersuchungen über die Lebenskosten in der Schweiz.

Das Problem des Auskommens, das die nötige Ergänzung zu der durch eine grosse Zahl von Lohnerhebungen bearbeiteten Frage des Einkommens bildet, hat schon in früheren Zeiten vereinzelt zu Untersuchungen statistischer Art Anlass gegeben, aber erst die Zeit kurz vor dem Kriege und dann vor allem die Kriegszeit selbst haben die Bedeutung des Problems in seiner ganzen Tragweite zu erkennen gegeben. Aus der Erkenntnis heraus, dass die Frage des Auskommens mit dem durch die sozialen und individuellen Verhältnisse gegebenen Einkommen einen wichtigen, wenn nicht vielleicht den wichtigsten Teil der gesamten Sozialstatistik bilde, ist man in den letzten Jahren wiederholt dazu übergegangen, Haushaltungsrechnungen statistisch zu zergliedern und nach allen Seiten zu untersuchen. Die Schwierigkeit, vollständig geeignetes Material zu finden einerseits, die umfangreichen Arbeiten, die mit der Erhebung und vor allem Verarbeitung des Materials verbunden sind, anderseits, haben bisher die Anhandnahme solcher Statistiken in grossem Umfange verhindert. Aber schon aus dem geringen Material, das bisher gesammelt worden ist, haben sich ausserordentlich viel Schlüsse ziehen, und ebenso eine Reihe von Schlüssen, die auf anderem Wege gefunden oder bisher mehr aus der Praxis gewonnen worden waren, bestätigen lassen.

Kurz vor dem Kriege veranlasste der Verein für Sozialpolitik eine Erhebung über die Lebenskosten und die Preisbildung und -bewegung in den verschiedenen Ländern. Für die Schweiz erging der Auftrag an Herrn Dr. Stephan Bauer, Professor an der Universität Basel. Herr Professor Bauer setzte sich mit einer Anzahl von Schülern und Freunden, die sich bereits mit Arbeiten, die in das Gebiet einschlagen, beschäftigt hatten, in Verbindung, und so lag denn bei Ausbruch des Krieges bereits eine Zahl von Monographien verschiedenster Art zu dieser Frage vor. Der Ausbruch des Krieges verhinderte dann die sofortige Veröffentlichung des Materials, und zudem zeigte es sich bald als wünschbar, die vorgenommenen Erhebungen, so weit als es möglich war, auf die Kriegszeit zu erweitern. Die Veröffentlichung erschien dann im Jahre 1917 als 146. Band, erster Teil, der Sammlung des Vereins für Sozialpolitik.

Das nun fertig vorliegende Werk umfasst sechs Arbeiten, verfasst von fünf Mitarbeitern. Es ist uns hier nicht möglich, die in diesen sechs Arbeiten zusammengefassten Ergebnisse auch nur annähernd wiederzugeben. Das darin enthaltene Material ist so umfangreich und so verzweigt, dass eine auch nur einigermassen dem Inhalt entsprechende Wiedergabe eine ausführliche Besprechung erforderte. Wir müssen uns deshalb mit einer kurzen Anführung der Titel und der Grundlage der Arbeiten zufriedengeben.

Der Titel der ersten Arbeit lautet «*Einnahme- und Ausgabebewegung eines ostschweizerischen Textilarbeiterhaushaltes in 21 Jahren*». Ihr Verfasser ist Herr *Dr. Ernst Ackermann.* Vom gleichen Verfasser stammt auch ein Anhang zu dieser Arbeit, umfassend die Jahre 1913—1916, ferner eine entsprechende Arbeit über die «*Einnahme- und Ausgabebewegung einer westschweizerischen Lehrerfamilie (1885—1915)*». Beide Arbeiten nehmen innerhalb des Bandes dadurch eine Sonderstellung ein, dass sie sich nur mit einem einzelnen Falle beschäftigen, dass also die sogenannte «typische» Methode zur Anwendung gelangt. Die Arbeiten haben deshalb die Vorteile und Nachteile, die eben die typische Methode aufweist, sie geben nur einen besonderen Fall wieder, lassen deshalb wenig allgemeine Schlüsse zu, sie ermöglichen aber auf der andern Seite Einblicke besonders in die psychologischen Momente, die der Gestaltung einer Haushaltungsrechnung zugrunde liegen, die eine Verbindung von verschiedenen Haushaltungsrechnungen zu Mittelwerten nie zuliesse. Der Vorteil dieser Arbeiten liegt auch

darin, dass sie sich auf eine lange Reihe von Jahren erstrecken, dass sie deshalb die «Dynamik» der Budgetierung auch wiedergeben, währenddem Erhebungen, die sich nur auf ein Jahr erstrecken, wie sie ebenfalls wiederholt vorgenommen wurden, nur das starre Abbild einer bestimmten Zeit sind, über die Voraussetzungen, die der Gestaltung der Haushaltungsrechnung in einem ganz bestimmten Jahre, eben dem Erhebungsjahre, zugrundeliegen, aber keinerlei Aufschluss geben.

Solche Massenerhebungen finden dann aber zu anderen Zwecken vorteilhafte Verwendung. Damit kommen wir auf die für uns interessanteste, weil am nächsten liegende Arbeit, die sechste, von dem Begründer und früheren Verarbeiter unserer vierteljährlichen Preisstatistik, Herrn *Dr. Jakob Lorenz,* verfasste mit dem Titel *«Die Kosten der Lebenshaltung in der Schweiz in den Jahren 1905—1916».* Die Arbeit stützt sich zum grossen Teil auf die durch die Haushaltungsstatistik des schweiz. Arbeitersekretariats vom Jahre 1912 und unsere vierteljährlichen Preiserhebungen gewonnenen Ergebnisse. Da diese Ergebnisse in unserer Presse bereits ziemlich oft und ausführlich bekanntgegeben wurden, sehen wir davon ab, auf die Arbeit von Herrn Dr. Lorenz näher einzugehen.

Die zweite Arbeit *«Ueber die Preisentwicklung und die Belastung der Haushaltrechnungen durch die Preissteigerung in Basel, 1892/96, 1900/02 und 1912»,* verfasst von Herrn *A. Menzi,* stützt sich einerseits auf verschiedene Basler Haushaltungsrechnungen, anderseits auf Preise, die grossenteils vom A. C. V. Basel gewonnen wurden, und sucht durch Verbindung beider zu ermitteln, in welcher Weise die Veränderung der Preise das Haushaltungsbudget verändert hat. Der Verfasser kommt zum Schluss, dass eine Verteuerung der Lebenshaltung, soweit es die Nahrung anbetrifft, bei den unentbehrlichsten Nahrungsmitteln (Brot und Milch) auf die Verbrauchsmenge keinen Einfluss hat, dass sich dagegen eine Einschränkung bei weniger wichtigen Artikeln, wie alkoholischen Getränken und gewissen Fleischsorten, bemerkbar macht.

Währenddem sich die Arbeit von Herrn Menzi auf die Nahrungsmittel beschränkt, beschäftigt sich eine andere, verfasst von den *Herren W. Kaufmann und Dr. E. Ackermann, «Die Bewegung der Mietpreise in Basel. Von 1896—1914»* nur mit der Veränderung der Wohnunspreise. Das Material für diese Arbeit wurde auf die verschiedenste Weise gewonnen, ebenso verschiedenartig sind die daraus gewonnenen Schlüsse. Was die Bewegung der Preise anbetrifft, so lässt sich feststellen, dass sie von 1898—1901 gestiegen, von 1902—1908 gesunken, und von da an bis 1914 wiederum gestiegen sind. Im Ganzen hat sich von 1896 bis 1914 keine grosse Veränderung ergeben, d. h. die Mietzinse sind sich ungefähr gleich geblieben.

Eine letzte Arbeit, verfasst von Herrn *Dr. Paul Gross,* Kantonsstatistiker in Aarau, ist ein Beitrag *«Zur Preisbewegung im Kanton Aargau».* Die bei dieser Arbeit angewandte Methode entspricht ungefähr der der zweiten Arbeit des Bandes, von Herrn A. Menzi. Für die Zeit kurz vor dem Krieg ergibt sich aus den Erhebungen ein schwaches Zurückgehen der Preise. Der Krieg hat dann diese Bewegung allerdings jäh unterbrochen.

Das vorliegende Werk ist eine Zusammenstellung von auf die denkbar verschiedenste Art gewonnenen Ergebnissen. Es zeigt, wie schwierig es heute noch ist, die Preisbewegung in ihrer Einwirkung auf den Haushalt zu untersuchen. Das Ideal einer Erhebung wäre natürlich eine möglichst grosse Zahl von möglichst eingehend und genau gehaltenen Haushaltungsrechnungen, die sich jeweilen über eine Reihe von Jahren erstrecken. Eine solche Erhebung würde dann Schlüsse zulassen, die wirklich allgemeiner Natur sind. Vorerst ist eine solche Erhebung wohl noch zu schwierig und auch zu kostspielig, deshalb eine Beschränkung auf weniger umfangreiches und weniger genaue Schlüsse zulassendes Material geboten. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, ist die vorliegende Sammlung von Monographien durchaus verdankenswert, und zu wünschen, dass ihr weitere ähnliche Arbeiten folgen werden. Wo nicht das Vollkommene geleistet werden kann, braucht nicht deshalb überhaupt nichts gemacht zu werden. Es ist dann nur mehr Sorgfalt in der Verwendung des Geschaffenen notwendig.




Verbandsnachrichten

Aufsichtsrats-Sitzung vom 25./26. September 1920.

Der Aufsichtsrat des V. S. K. versammelte sich Samstag und Sonntag, den 25./26. September 1920 im Verwaltungsgebäude des V. S. K. Basel. Mit Ausnahme der entschuldigt abwesenden Herren Ch. U. Perret, Neuchâtel, der als Delegierter des Aufsichtsrates am französischen Genossenschaftskongress in Strassburg teilnahm, und E. Schneeberger, Sonceboz, der durch die Generalversammlung seines Vereins zurückgehalten war, waren sämtliche Mitglieder zugegen.

Die zu den Monatsberichten pro Juni, Juli und August 1920 gestellten verschiedenen Interpellationen gaben der Verwaltungskommission Gelegenheit, den Aufsichtsrat über verschiedene Angelegenheiten und Begebenheiten des V. S. K. eingehend zu orientieren.

Eine Motion des Herrn Gschwind, Basel, betreffend die Verbandspresse wurde von der Verwaltungskommission zur Prüfung und bezüglichen Berichterstattung entgegengenommen.

Die Allg. Konsumgenossenschaft Murten, die bisher dem II. Kreisverband des V. S. K. angehörte, wurde auf Wunsch des Vereins dem Kreisverband IIIa zugeteilt.

Die in der Sitzung vom 13. Dezember 1919 in Aussicht genommene Ausrichtung einer ausserordentlichen Gehaltszulage von Fr. 100.— auf Ende September 1920 wurde definitiv beschlossen. Dagegen konnte der Aufsichtsrat einem weiteren Begehren des Verbandes der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz, Sektion Basel, um Ausrichtung einer besonderen ausserordentlichen Teuerungszulage von Fr. 150.— für Arbeiter und Angestellte unter 18 Jahren und von Fr. 300.— für Arbeiter und Angestellte über 18 Jahren bis zu einer Einkommensgrenze von Fr. 6000.—, nicht entsprechen.

Der Rat erging sich ebenfalls in einer eingehenden Besprechung der Regelung der Besoldungs- und Arbeitsverhältnisse für das Jahr 1921 und erteilte der Verwaltungskommission, unter Berücksichtigung der finanziellen und allgemeinen Verhältnisse des V.S.K., Direktiven für die Aufstellung bezüglicher Normen sowie für eine eventuelle Revision der Dienst- und Gehaltsordnung vom 29. November 1913 und des Gesamtarbeitsvertrages vom 24. April 1918.

In Anpassung an das auf 1. September 1920 in Kraft getretene baselstädtische Arbeitszeitgesetz wurde § 16 der Dienst- und Gehaltsordnung und des Gesamtarbeitsvertrages bezüglich Entschädigung für Ueberzeitarbeit einer Revision unterzogen.

Endlich nahm der Aufsichtsrat noch einen summarischen Bericht entgegen über die Organisation des im Monat August 1921 in Basel stattfindenden internationalen Genossenschaftskongresses.

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 24. September 1920.

1. Es werden folgende Mitglieder in den V. S. K. aufgenommen:

I. **Konsumgenossenschaft Limpachthal in Limpach (Bern),** gegründet am 11. April 1920, eingetragen im Handelsregister am 16. September 1920, mit einer Mitgliederzahl von 21 Mitgliedern, Zuteilung zu Kreis IIIa;

II. **Konsumverein Seon (Aargau),** gegründet am 12. Juli 1920, eingetragen im Handelsregister am 8. September 1920, mit einer Mitgliederzahl von 65 Mitgliedern, Zuteilung zu Kreis V.

2. Die Vertretung des V. S. K. an den diesjährigen Herbstkonferenzen der Kreisverbände wird festgestellt.

Redaktionsschluss: 30. September 1920.

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreis IXa.

(Glarus)

Einladung zur Herbst-Konferenz

auf

Sonntag, den 10. Oktober, vormittags 9½ Uhr, im Gasthof zum Adler in Engi.

Tagesordnung:

1. Begrüssung und Appell.
2. Verlesung des Protokolls der Konferenz vom 9. Mai 1920 in Hätzingen.
3. Besprechung des von der Delegiertenversammlung des V. S. K. in Lugano überwiesenen Antrages des Kreisverbandes IXb bezüglich Organisation der Kreisverbände, Errichtung von Lagerdepots und Vertretung der Kreisverbände im Aufsichtsrat des V. S. K.
4. Besprechung des von der Delegiertenversammlung des V. S. K. in Lugano überwiesenen Antrages der Konsumgenossenschaft Biel bezüglich Förderung der Bestrebungen zur Gründung von Genossenschafts-Apotheken.
5. Aufstellung von Normen bezüglich der Verwendung der vom V. S. K. den Kreisverbänden zu leistenden Beiträge gemäss § 53 der Verbandsstatuten.
6. Förderung der Schweiz. Volksfürsorge.

Als Delegierter der Verwaltungskommission des V. S. K. wird Herr H. Rohr dieser Konferenz beiwohnen.

Gemeinschaftliches Mittagessen à Fr. 3.50 ohne Wein.

In Erwartung zahlreicher Beteiligung verharren mit genossenschaftlichem Gruss!

Glarus, 20. September 1920.

Namens des Kreisvorstandes,

Der Präsident: **B. Zwicky.**
Der Aktuar: **F. Michel.**

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreisverband IIIa.

(Bernische Konsumvereine)

Einladung zur Herbst-Konferenz

Sonntag, den 17. Oktober 1920, vormittags 10 Uhr im Hotel Löwen, in Langnau i. E.

Traktanden:

1. Protokoll der Kreiskonferenz in Oberhofen.
2. Mitteilungen des Kreisvorstandes.
3. Besprechung des von der Delegiertenversammlung des V. S. K. in Lugano überwiesenen Antrages des Kreisverbandes IXb bezüglich Organisation der Kreisverbände, Errichtung von Lagerdepots und Vertretung der Kreisverbände im Aufsichtsrate des V. S. K.
4. Besprechung des von der Delegiertenversammlung des V. S. K. in Lugano überwiesenen Antrages der Konsumgenossenschaft Biel bezüglich Förderung der Bestrebungen zur Gründung von Genossenschaftsapotheken.
   Referent: ein Vertreter der Konsumgenossenschaft Biel.
5. Aufstellung von Normen bezüglich der Verwendung der vom V. S. K. den Kreisverbänden zu leistenden Beiträge gemäss § 53 der Verbandsstatuten.
6. Förderung der Schweizer. Volksfürsorge.
7. Verschiedenes.

Als Delegierter der Verwaltungskommission wird deren Präsident, Herr B. Jæggi, dieser Kreiskonferenz beiwohnen.

Die Kreisvereine werden um zahlreiche Beschickung dieser Konferenz gebeten, **doch ist darauf zu achten, dass aus Ortschaften, die in verseuchtem Gebiete liegen, keine Delegierten erscheinen.**

Mit genossenschaftl. Gruss

Im Namen des Kreisvorstandes,

Der Präsident: **Fr. Tschamper.**
Der Sekretär: **Weibel.**

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreis V.

(Aargau)

Einladung zur Herbst-Konferenz

auf

Sonntag, den 17. Oktober 1920, vormittags 10 Uhr in der Turnhalle. in Buchs bei Aarau.

Traktanden:

1. Appell.
2. Protokoll der Frühjahrskonferenz in Reinach.
3. Besprechung der von der Delegiertenversammlung des V. S. K. in Lugano überwiesenen Antrages des Kreisverbandes IXb bezüglich Organisation der Kreisverbände, Errichtung von Lagerdepots und Vertretung der Kreisverbände im Aufsichtsrate des V. S. K.
4. Besprechung des von der Delegiertenversammlung des V. S. K. in Lugano überwiesenen Antrages der Konsumgenossenschaft Biel bezüglich Förderung der Bestrebungen zur Gründung von Genossenschaftsapotheken.
5. Aufstellung von Normen bezüglich der Verwendung der vom V. S. K. den Kreisverbänden zu leistenden Beiträge gemäss § 53 der Verbandsstatuten.
6. Förderung der Schweiz. Volksfürsorge.
7. Lage auf dem Schuhwarenmarkt und die Gestaltung der Schuhpreise.
8. Bestimmung des Ortes für die nächste Kreiskonferenz.
9. Allgemeine Umfrage.

Als Delegierter der Verwaltungskommission des V. S. K. Basel wird Herr Dr. O. Schär dieser Konferenz beiwohnen.

Gemeinschaftliches Mittagessen à Fr. 3.50 ohne Wein in der Bierbrauerei Gundel. Die Anmeldungen hiefür mit der Angabe der Teilnehmerzahl sind dem Konsumverein Buchs bis spätestens Samstag, den 16. Oktober morgens einzureichen.

Rheinfelden und **Baden**, den 28. September 1920.

Für den Kreisvorstand V:

Der Präsident: **H. Hunziker.**
Der Aktuar: **E. Berger.**

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreis VI.

(Urkantone)

Einladung zur Herbst-Konferenz

auf

Sonntag, den 17. Oktober 1920, vormittags 9½ Uhr im Hotel «Krone» in Altdorf.

Tagesordnung:

1. Begrüssung und Appell.
2. Wahl der Stimmenzähler.
3. Verlesen des Protokolls der Konferenz vom 16. Mai in Baar.
4. Förderung der Schweiz. Volksfürsorge.
   Referent: E. Lienhardt, Verwalter der Schweiz. Volksfürsorge, Basel.
5. Besprechung des von der Delegiertenversammlung des V. S. K. in Lugano überwiesenen Antrages des Kreisverbandes IXb bezüglich Organisation der Kreisverbände, Errichtung von Lagerdepots und Vertretung der Kreisverbände im Aufsichtsrate des V. S. K.
   Referent: Jos. Schmid, Kreispräsident.
6. Besprechung des von der Delegiertenversammlung des V. S. K. in Lugano überwiesenen Antrages der Konsumgenossenschaft Biel bezüglich Förderung der Bestrebungen zur Gründung von Genossenschaftsapotheken.
   Referent: Jos. Schmid, Kreispräsident.
7. Aufstellung von Normen bezüglich der Verwendung der vom V. S. K. den Kreisverbänden zu leistenden Beiträge gemäss § 53 der Verbandsstatuten.
   Referent: G. Huber, Kassier des Kreises VI.
8. Die Erfahrungen des V. S. K. mit seiner Landwirtschaft.
   Referent: Dr. L. Müller, Geschäftsleiter der Abteilung für Landwirtschaft.
9. Bestimmung des Ortes der nächsten Kreiskonferenz.
10. Anfragen und Anregungen aus dem Kreise der Mitglieder.

Als Delegierter der Verwaltungskommission des V. S. K. Basel wird H. Rohr dieser Konferenz beiwohnen.

Gemeinschaftliches Mittagessen à Fr. 4.50.

Anmeldungen mit genauer Angabe der Teilnehmerzahl sind der Konsumgenossenschaft Altdorf bis spätestens Samstag, den 16. Oktober, einzureichen.

Nach § 10 der Kreisstatuten sind die Verhandlungen insofern öffentlich, als jedermann, der sich über die Mitgliedschaft bei einem der Kreisvereine ausweist, Zutritt hat.

Wir hoffen, dass **alle** Konsumvereine in angemessener Zahl vertreten sein werden.

Mit genossenschaftlichem Gruss!

Im Namen des Kreisvorstandes,

Der Präsident: **Joseph Schmid.**
Der Aktuar: **Ed. Rüegg.**

Luzern, Zug, den 21. September 1920.